

Arbeitshilfe:

BAGFW & Verwertungsgesellschaften

Gesamtverträge mit GEMA & Co.



Arbeitshilfe: BAGFW & Verwertungsgesellschaften – Gesamtverträge mit GEMA & Co.

Stand: 1.1.2018

Impressum

Herausgeberin:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin
Telefon: 030 24089-0
Fax: 030 24089-134
E-Mail: info@bag-wohlfahrt.de
www.bagfw.de

V.i.S.d.P.:
Dr. Gerhard Timm

Redaktion und Gestaltung
Arbeitsgruppe Verwertungsgesellschaften bei der BAGFW
Britt Kutscha, Katrin Goßens

Bilder:
BAGFW
Holger Groß

Inhalt

Einleitung	Seite	4
I. Wesentliche Berührungspunkte mit Verwertungsgesellschaften...	Seite	5
II. Verwertungsgesellschaften – Überblick	Seite	6
III. Abgrenzung zum Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)	Seite	8
IV. Überblick über wesentliche Vergütungen und Sonderkonditionen		
1. Aufenthaltsräume/Gemeinschaftsräume (Öffentliche Wiedergabe).....	Seite	10
2. Bewohnerzimmer (Öffentliche Weiterleitung).....	Seite	13
3. Veranstaltungen.....	Seite	17
4. Telefonwarteschleifen / Anrufbeantworter bei der telefonischen Sozialberatung.....	Seite	22
5. Filmvorführungen (Filmlizenzen/Filmverleiher).....	Seite	24
6. Weitere wesentliche Lizenzpflichten (nicht abschließend).....	Seite	26
V. Häufige Fragen	Seite	28
VI. Zum Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht	Seite	36
Anlagen		
• BAGFW Gesamtvertrag GEMA ab 01.01.2017.....	Seite	41
inkl. Tarifvereinbarungen und BAGFW-Rundschreiben vom 20.12.2016		
• BAGFW Gesamtvertrag VG Media ab 01.01.2015 bis 31.12.2018.....	Seite	75
inkl. BAGFW-Rundschreiben vom 18.12.2014		

Einleitung

Die soziale Arbeit der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege ist bunt.

Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige kommen in ihrer Arbeit teils erstmals mit Verwertungsgesellschaften wie die GEMA, VG Musikedition, VG Media in Berührung und müssen sich mit den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Werknutzungen (z.B. Musik bei Sommerfesten) auseinandersetzen und sehen sich damit Lizenzansprüchen ausgesetzt.



Die BAGFW prüft rechtliche Entwicklungen in diesem Sektor und verhandelt Gesamtverträge mit Sonderkonditionen für die Freie Wohlfahrtspflege, wo es rechtlich und praktisch sinnvoll erscheint.

Aktuell unterhält die BAGFW für ihre Mitgliedsverbände bzw. deren Organisationen Gesamtverträge mit der GEMA und der VG Media.

Die BAGFW stellt zur Orientierung diese Arbeitshilfe für die Praxis zur Verfügung.

Die Ausführungen geben die aktuelle Auffassung des Herausgebers wieder. Sie wurden mit großer Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Die Ausführungen sind nicht abschließend oder umfassend und ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

I. Wesentliche Berührungspunkte mit Verwertungsgesellschaften



Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen/ Gemeinschaftsräumen per Fernseher, Radio, Tonträger, DVD-Player (Zuständigkeit: GEMA), Seite 10



Musik bei Veranstaltungen (live oder Tonträger) z.B. Sommerfeste, Bunte Abende (Zuständigkeit: GEMA), Seite 17



Weitersendung von Fernseh- und Rundfunkprogrammen und Musik **in Bewohnerzimmer**, z.B. per Kabel (Zuständigkeit: GEMA + VG Media), Seite 13



Musik in Telefonwarteschleifen (Zuständigkeit: GEMA), Seite 22



Kopieren von Noten und Liedtexten (Zuständigkeit: VG Musikedition), Seite 26



Filmvorführungen (Zuständigkeit: GEMA + Filmrechteinhaber), Seite 24

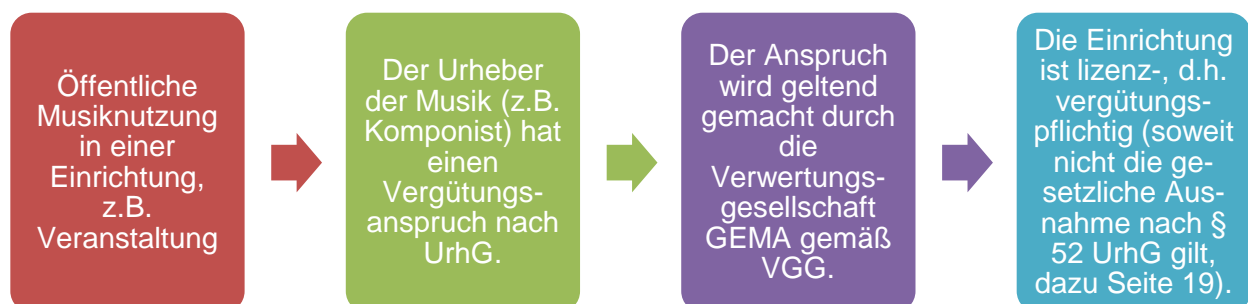
II. Verwertungsgesellschaften – Überblick

Es gibt in Deutschland derzeit 13 Verwertungsgesellschaften, welche treuhänderisch für Urheber oder Inhaber sog. verwandter Schutzrechte unterschiedliche Rechte - insbesondere das Recht auf angemessene Vergütung - geltend machen:

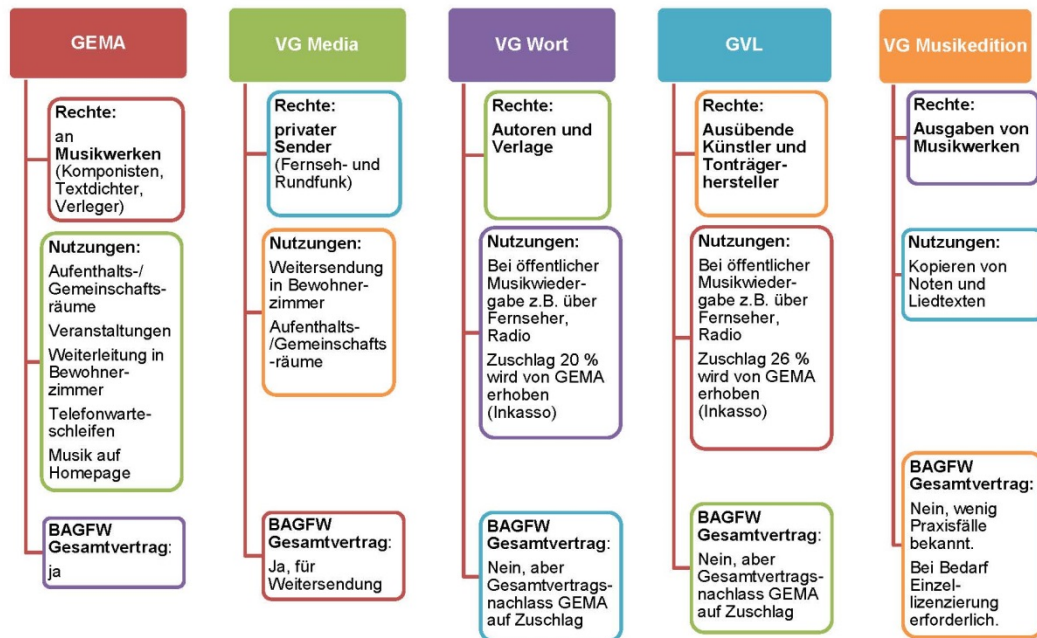
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
VG-Wort	Verwertungsgesellschaft Wort - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
VG Bild - Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild - Kunst
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
AGICOA	Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH
VG TWF	Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH
GWVR	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

Alle Verwertungsgesellschaften stehen unter der staatlichen Aufsicht des Deutschen Marken- und Patentamtes (DPMA) und brauchen eine staatliche Erlaubnis.

Gesetzliche Grundlage ist das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Die Lizenzansprüche selbst ergeben sich aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).



Für die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind derzeit vor allem relevant:



Was bewirken die Gesamtverträge der BAGFW?

Gemäß § 35 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) können Nutzervereinigungen mit hinreichender Mitgliederzahl Gesamtverträge mit Verwertungsgesellschaften abschließen.

Die BAGFW hält seit Jahrzehnten Gesamtverträge mit der GEMA und recht neu auch mit der VG Media. Ziel ist es, jeweils Vergünstigungen für die Mitglieder zu erreichen.

Die Gesamtverträge der BAGFW mit Verwertungsgesellschaften sind ein Dienstleistungsangebot für die Organisationen und Einrichtungen der 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

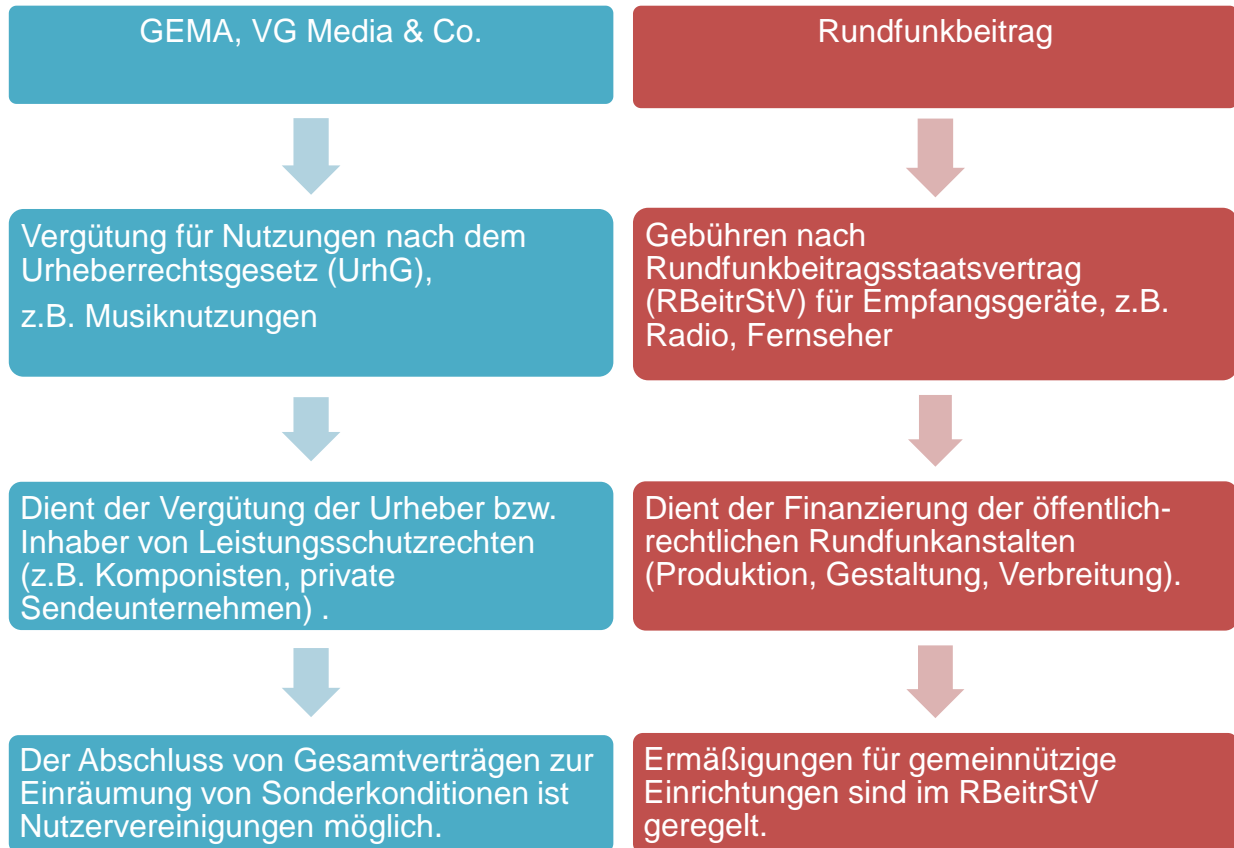
Sie räumen den Nutzern Sonderkonditionen, v.a. Rabatte auf die Normaltarife, ein und regeln ggfs. weitere Zahlungs- oder Abwicklungsmodalitäten. Die Spitzenverbände verpflichten sich dafür ihrerseits zur Vertragshilfe, im Wesentlichen durch Information.

Die Nutzung der Konditionen bleibt für die berechtigten Organisationen optional, die gesetzliche Lizenzpflicht unberührt.

Für sämtliche Auskunfts-/Lizenzpflichten, insb. den Abschluss der Einzelverträge mit der Verwertungsgesellschaft, bleiben die lizenzpflichtigen Nutzer (Einrichtungen) selbst verantwortlich.

III. Abgrenzung zum Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)

Der Rundfunkbeitrag (Einzug über den Beitragsservice, ehemals GEZ) und die Lizenzforderungen von GEMA & Co. basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, dienen anderen Aufgaben und sind deshalb separat zu betrachten.



Die Gesamtverträge der BAGFW mit den Verwertungsgesellschaften haben keine Auswirkungen auf die Rundfunk-Gebühren des Beitragsservice.

Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)	
Zuständige Organisation	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice = Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und Deutschlandradio
Grundlage Zahlungspflicht	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
Zahlung dient ...	Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
Vergütungspflichtige Nutzung	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk durch z.B. Radio, Fernseher <u>Anknüpfungspunkt:</u> „Wohnung“ bzw. „Betriebsstätte“ (Rundfunkbeitrag für „jede“)
Sonderkonditionen	<p><u>Rundfunk im privaten Bereich (§ 3 Abs. 1 RBStV):</u> Nicht als „Wohnung“ gelten u.a. Zimmer mit „vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen oder Zimmer in Wohneinrichtungen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben.“ Sie sind damit beitragsfrei. Dazu Ermäßigungstatbestände nach § 4 Abs. 1 RBStV.</p> <p><u>Rundfunk im nicht privaten Bereich (§ 5 Abs. 3 RBStV):</u> Einrichtungen des Gemeinwohls (u.a. Kindergärten, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Suchthilfe, Altenhilfe) zahlen pro Betriebsstätte 1/3 des Rundfunkbeitrages, sprich aktuell <u>höchstens 5,83 € Abgegolten</u> sind damit auch auf <u>Kraftfahrzeuge der Einrichtung bzw. des Rechtsträgers</u>, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO ist erforderlich.</p>

IV. Überblick über wesentliche Vergütungen und Sonderkonditionen

1. Aufenthaltsräume/Gemeinschaftsräume (Öffentliche Wiedergabe)

Zuständige Organisation	GEMA (+ Inkasso für VG Wort, GVL, VG Media) = Verwertungsgesellschaften, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Rechteinhabern zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Vom DPMA und Bundeskartellamt zugelassen und DPMA beaufsichtigt.
Grundlage Zahlungspflicht	§ 15 UrhG VGG Öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik
Zahlung dient ...	Vergütung <ul style="list-style-type: none"> • für Komponisten, Textautoren und Musikverleger (GEMA-Rechte) + Inkasso der GEMA für: <ul style="list-style-type: none"> • GVL für die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern • VG Wort für die Werke von Autoren und Verlagen • VG Media für Wiedergabe von Funksendungen privater Sender, sog. Kleines Wiedergaberecht (§§ 22, 78, 86 UrhG, VGG) <p>Vergütung für die Rechte der in den bzw. für die Sendunternehmen tätigen Urheber, die von der VG Media wahrgenommen werden. Betrifft: Redakteure, Moderatoren, Regisseure, Kameraleute oder Drehbuchautoren.</p>

weiter

Aufenthaltsräume/Gemeinschaftsräume (Öffentliche Wiedergabe)

Sonderkonditionen	für Öffentliche Musikwiedergaben in Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsräumen				
Grundlage	BAGFW /GEMA –Gesamtvertrag ab 01.01.2017 (Tarifvereinbarung Nr. 1) Vgl. Anlage, Seite 49				
Betrifft	Einrichtungen aller Art mit Aufenthaltsräumen (z.B. Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe)				
Sonderkonditionen gemäß BAGFW Gesamtvertrag:	25 % Gemeinnützigkeitsnachlass gemäß § 52 AO 20 % Gesamtvertragsnachlass				
Berechnung:	<p><u>Staffelung nach Bewohnerplätzen</u> pro Monat</p> <p>für alle Aufenthaltsräume, unabhängig von deren Anzahl</p> <p>Ab 2017:</p> <p><u>Pro Monat:</u></p> <table> <tr> <td>Bis 100 Plätze:</td> <td>Je weitere 100 Plätze:</td> </tr> <tr> <td>1 x 12,80 €</td> <td>12,80 €</td> </tr> </table> <p><u>Pro Jahr:</u> 128 €</p> <p>Ab 2019: 130 €</p> <p>darin 25 % Gemeinnützigkeitsrabatt berücksichtigt, zzgl. Fremdrechte GVL, VG Wort, VG Media, abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	Bis 100 Plätze:	Je weitere 100 Plätze:	1 x 12,80 €	12,80 €
Bis 100 Plätze:	Je weitere 100 Plätze:				
1 x 12,80 €	12,80 €				

<i>weiter</i> Berechnung:	<p>Die Gesamtvergütung für die Öffentliche Wiedergabe in Aufenthaltsräumen stellt sich dadurch bis 2019 wie folgt dar:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">GEMA</td> <td style="text-align: right;">128,00 €</td> </tr> <tr> <td>26 % GVL</td> <td style="text-align: right;">33,28 €</td> </tr> <tr> <td>20 % VG Wort</td> <td style="text-align: right;">25,60 €</td> </tr> <tr> <td><u>25 % VG Media</u></td> <td style="text-align: right;"><u>32,00 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">218,88 €</td> </tr> <tr> <td><u>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</u></td> <td style="text-align: right;"><u>43,78 €</u></td> </tr> <tr> <td>Nettovergütung</td> <td style="text-align: right;"><u>175,10 €</u></td> </tr> </table> <p>je 100 Plätze</p> <p>Beachte:</p> <p>Für 2017 ist für Sozialeinrichtungen mit bis zu 30 Plätzen eine um 2/3 reduzierte und in 2018 eine um 1/3 reduzierte Vergütung zu entrichten.</p> <p>Mit der angegebenen Pauschale ist die <u>Wiedergabe per Fernseher, Radio und/oder Tonträger (CD)</u> abgegolten. Für die <u>Wiedergabe von Bildtonträgern (DVD)</u> erfolgt <u>ggfs. eine gesonderte Abrechnung</u> unter Abzug von 20 % Gesamtvertragsnachlass auf den jeweils gültigen Tarif.</p>	GEMA	128,00 €	26 % GVL	33,28 €	20 % VG Wort	25,60 €	<u>25 % VG Media</u>	<u>32,00 €</u>		218,88 €	<u>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</u>	<u>43,78 €</u>	Nettovergütung	<u>175,10 €</u>
GEMA	128,00 €														
26 % GVL	33,28 €														
20 % VG Wort	25,60 €														
<u>25 % VG Media</u>	<u>32,00 €</u>														
	218,88 €														
<u>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</u>	<u>43,78 €</u>														
Nettovergütung	<u>175,10 €</u>														

2. Bewohnerzimmer (Öffentliche Weiterleitung)

Zuständige Organisation	GEMA (+ VG Wort, GVL, VG Media)	VG Media
	= Verwertungsgesellschaften, Erläuterung siehe oben bzgl. Gemeinschaftsräume	
Grundlage Zahlungspflicht	§ 20 UrhG, VGG Weiterleitung von Rundfunksendungen	§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m 20,20 b UrhG, VGG Weitersendung von Funk-sendungen privater Sender
Zahlung dient ...	<p>Vergütung</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Komponisten, Textautoren und Musikverleger (GEMA-Rechte) <p>+ Inkasso der GEMA für</p> <ul style="list-style-type: none"> • GVL für die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern • VG Wort für die Werke von Autoren und Verlagen • VG Media für die Wiedergabe von Funksendungen privater Sender (siehe Spalte rechts, gemäß BAGFW Gesamtvertrag) 	Vergütung für das Sende-recht privater Fernseh- und Hörfunkunternehmen bzw. Weiterleitung der entsprechenden Programmsignale.

weiter

Bewohnerzimmer (Öffentliche Weiterleitung)

Sonderkonditionen für	Weitersendung von Musik in Bewohnerzimmer	Weitersendung von Funk-sendungen privater Sender in Bewohnerzimmer
	<p>Grundlage: BAGFW /GEMA – Gesamtvertrag ab 01.01.2017 (Tarifvereinbarung Nr. 2)</p>	<p>Grundlage: BAGFW /VG Media – Gesamtvertrag ab 01.01.2015</p> <p>Beachte: Die GEMA berechnet i.R. ih-res Inkassomandats für die VG Media den gesamtver-traglichen Betrag i.R. ihrer Rechnungsstellung.</p>
Betrifft	Senioreneinrichtungen und ähnliche Einrichtungen	
Sonderkonditionen ge-mäß BAGFW-Gesamtverträge mit GEMA und VG Media	<p>25 % Gemeinnützigkeitsnachlass gemäß § 52 AO 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	

weiter

Bewohnerzimmer (Öffentliche Weiterleitung)

Berechnung	GEMA	VG Media
Einrichtung stellt Empfangsgeräte zur Verfügung	<p><u>01.01.2017 bis 31.12.2018</u></p> <p>3,55 € je verfügbarem Zimmer</p> <p>abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt</p> <p><u>2,65 €</u> (abgerundet)</p> <p><u>01.01.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>3,67 € je verfügbarem Zimmer</p> <p>2,75 € nach 25 % Abzug</p> <p>zzgl. Fremdrechte*, (hier VG Wort 20%, GVL 26 %, VG Media gemäß BAGFW Vertrag)</p> <p>abzgl. 20 % Gesamtnachlass</p>	<p>8,00 € je Heimzimmer/Einheit</p> <p>abzgl. 20 % Gesamtnachlass</p> <p>6,40 €</p> <p>abzgl. 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass</p> <p><u>4,80 €</u></p>
Weitersendung nur an Anschlussmöglichkeiten	<p><u>Besonderheit:</u></p> <p>Erst lizenzpflichtig ab der 11. Wohnung/Einheit;</p> <p>Ab 76 Wohneinheiten keine Lizenzpflicht, wenn die Einrichtung durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt wird, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird. (Vgl. Tarifvereinbarung Nr. 2, Punkt 1. b) I 2)</p>	<p><u>Besonderheit:</u></p> <p>Einrichtungen mit bis zu 10 Heimgzimmern sind nicht lizenzpflichtig. Darüber hinaus Befreiung möglich bei Nachweis persönlicher Verbundenheit der Bewohner. Keine Lizenzpflicht, wenn durch folgende Kabelnetzbetreiber abgegolten: Kabel Deutschland/Kabel BW, Unity Media Deutschland</p>

weiter

Bewohnerzimmer (Öffentliche Weiterleitung)

weiter Berechnung	GEMA	VG Media
	<p><u>01.01.2017 bis 31.12.2018</u></p> <p>1,85 € je verfügbarem Zimmer</p> <p>abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt abgerundet</p> <p><u>1,40 €</u></p> <p>+ 1,13 € VG Media gemäß BAGFW /VG Media- <u>Gesamtvertrag (1,50 € - 25 % , siehe Spalte rechts)</u></p> <p><u>2,53 €</u></p> <p><u>01.01.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>1,95 € je verfügbarem Zimmer</p> <p>1,45 € nach 25 % abgerundet</p> <p>zzgl. Fremdrechte*, (hier VG Media)</p> <p><u>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</u></p>	<p><u>Gemäß BAGFW-Gesamtvertrag:</u></p> <p>1,50 € je Heimzimmer/Einheit</p> <p>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p> <p>1,20 €</p> <p>abzgl. 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass</p> <p><u>0,90 €</u></p> <p><u>Gemäß GEMA Abrechnungsverfahren:</u></p> <p>1,50 € je Heimzimmer/Einheit</p> <p>abzgl. 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass</p> <p><u>1,13 €</u></p> <p><u>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</u></p> <p><u>0,90 €</u></p>

3. Veranstaltungen	
Zuständige Organisation	GEMA (+GVL) = Verwertungsgesellschaft, Erläuterung siehe oben bzgl. Gemeinschaftsräume
Grundlage Zahlungspflicht	§§ 15, 52 UrhG (beachte aber auch Befreiungsregelung § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG) VGG Öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik bei Veranstaltungen
Zahlung dient	Vergütung <ul style="list-style-type: none"> • für Komponisten, Textautoren und Musikverleger (GEMA-Rechte) • für die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern (Inkassomandat der GEMA für GVL)
Gesetzliche Befreiung von der Vergütungspflicht	gem. § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG für bestimmte öffentliche Veranstaltungen, insbesondere der Wohlfahrtspflege bei öffentlicher Wiedergabe geschützter Musik → siehe folgende Seite
Sonderkonditionen gemäß BAGFW Gesamtvertrag mit der GEMA ab 01.01.2017 Tarifvereinbarung Nr. 3	für öffentliche Musikwiedergaben geschützter Musikwerke, die nicht nach § 52 UrhG vergütungsfrei sind. 15 % Sozialnachlass 20 % Gesamtvertragsnachlass
Betrifft	Einrichtungen aller Art (z.B. Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe)

weiter

Veranstaltungen▶ **Prüfen****1. Handelt es sich um eine Veranstaltung?**

Veranstaltungen sind zeitlich begrenzte „Einzelereignisse“ aus bestimmtem Anlass, z.B.: Sommerfest, Weihnachtsfeier. Siehe auch V. Häufige Fragen, 3a).

Bei sog. Dauerwiedergaben oder regulärer Hintergrundmusik in Aufenthaltsräumen kann eine Lizenzierung von Aufenthaltsräumen relevant sein, siehe IV.1, Tabelle ab Seite 9.

2. Werden bei der Veranstaltung urheberrechtlich geschützte Musikwerke wiedergegeben, z.B. per Live-Musik oder vom Tonträger?

Die GEMA bietet eine Datenbank an, unter der das Repertoire der geschützten Musikwerke recherchierbar ist: <https://online.gema.de/werke/search.faces>.



Kontakt Impressum English

Repertoiresuche

Recherche von musikalischen Werken

Suche: Titel enthält Zurücksetzen

Und: Auswählen (optional) exakt Suchen Kurzfassung

Der Online Service "Repertoiresuche" erleichtert Ihnen die Identifizierung musikalischer Werke und die Kontaktaufnahme mit dem beteiligten GEMA-Verlag.
Die angezeigten Daten stellen nur einen Auszug aus der GEMA-Datenbank dar und sagen daher nichts über den Schutz des angezeigten Werkes oder den Status der angezeigten Beteiligten aus.
Die GEMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und keinerlei Haftung für Schäden, die beim Nutzer entweder direkt oder indirekt aus Informationen resultieren, die durch die Nutzung des Online Service erlangt wurden.

Kontakt für Auskünfte gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG):
Montag bis Donnerstag, 9 Uhr bis 17 Uhr
Freitag, 9 Uhr bis 16 Uhr
+49 30 21245 300
mitgliederservice@gema.de

*weiter***Veranstaltungen - Vergütungsfreiheit nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG****► Prüfen****3. Ist die konkrete Veranstaltung nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG von der Vergütungspflicht befreit?**

Viele Veranstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege können nach dieser Vorschrift unter folgenden Voraussetzungen vergütungsfrei und anmeldefrei sein.

Achtung:

Jede Voraussetzung muss bei jeder einzelnen Veranstaltung vorliegen.

Sobald eine Voraussetzung nicht zutrifft, entfällt die Vergütungsfreiheit. Dann ist die Veranstaltung anmelde- und vergütungspflichtig. Dann weiter bei 4.

Veranstaltung der Jugendhilfe, Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege

→ Erfasst sind alle Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW-Verbände).

Veranstaltung nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung

→ Das ist der Fall, wenn sie der Erfüllung der sozialen Aufgabe der Einrichtung dient. Beim „Bunten Abend“ ja, wenn dieser nur für die zu Betreuenden und ihre Angehörigen stattfindet, nein beim „Tag der offenen Tür“, der der Information der breiten Öffentlichkeit dient.

nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich

→ Personenkreis muss noch überschaubar sein und darf nicht weiter reichen, als es der soziale oder erzieherische Zweck der Veranstaltung rechtfertigt.

→ Der Zugang zu der Veranstaltung darf nicht beliebigen Dritten offen stehen (Bsp.: „Tag der offenen Tür“).

Veranstaltung dient keinem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten

→ Ein Erwerbszweck liegt vor, wenn der Veranstalter zumindest auch Einnahmen zu tätigen bezweckt. Es ist ausreichend, wenn ein gewerblicher Zweck jedenfalls mittelbar gefördert wird. Die Gemeinnützigkeit des Veranstalters/der Einrichtung schließt den Erwerbszweck nicht unbedingt aus.

Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein

Schädlich sind

→ Zahlungen, von denen der Zutritt abhängig gemacht wird, insb. Eintrittsgeld.

Unschädlich sind:

→ Vergütung für Getränke und Speisen, wenn der Veranstalter diese zum Selbstkostenpreis selbst anbietet, anders bei Angebot z.B. durch Gaststätte/Catering.

→ Spenden (echte Freiwilligkeit!), wenn sie nicht Bedingung für den Zugang sind.

Künstler tritt ohne Entgelt auf

→ Entgelt ist jede Gegenleistung für die Tätigkeit eines Künstlers. Reisekosten und Verzeehr vor Ort zählen nicht dazu.

weiter

Veranstaltungen – öffentliche Musikwiedergabe bei Veranstaltungen

4. Welche Konditionen gelten bei Veranstaltungen, die nicht nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG vergütungsbefreit sind?

Für alle Organisationen und Einrichtungen unabhängig vom Tätigkeitsfeld gilt nach BAGFW / GEMA Gesamtvertrages (Tarifvereinbarung Nr. 3) ein

15 % Nachlass für

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen

auf die relevanten Tarife

- ✓ U-K (Konzertveranstaltungen)
 - ✓ U-V (Veranstaltungen mit Live-Musik)
 - ✓ M-V (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben)
- zzgl. Fremdrechte * (hier GVL)

abzgl. 20% Gesamtvertragsnachlass

5. Was ist zu tun?

- Die Veranstaltung ist im Vorfeld bei der GEMA anzumelden.
- Der BAGFW Gesamtvertrag ist kein Ersatz für die Anmeldung der Veranstaltung.
- Gesamtvertragsnummer 1510468200 angeben!

Kontakt GEMA-KundenCenter
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de

- Veranstalter **von Live-Musik** sind verpflichtet, der GEMA anschließend innerhalb von 6 Wochen Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (**Musikfolgen**) zu übersenden, ansonsten entfällt für diese Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses (Gesamtvertrag, Klausel Nr. 3).
- Es kann sowohl für die Anmeldung als auch die anschließende Einreichung der Musikfolgen der Online-Service der GEMA genutzt werden.
<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer>

weiter

Veranstaltungen – Abwicklung - Erleichterungen

6. Gibt es weitere Erleichterungen?

- Der BAGFW Gesamtvertrag, Klausel Nr.2 (4) ermöglicht, dass Mitgliedsorganisationen selbst Pauschalvereinbarungen mit der GEMA schließen können, um ggfs. eine Vereinfachung im Anmeldeverfahren zu bewirken. Das bietet sich z.B. an, wenn regelmäßig eine Vielzahl von vergütungspflichtigen Veranstaltungen bedient werden müssen.
- Darüber hinaus ermöglichen die **Tarife U-V und M-V Jahrespauschalverträge**, die z.B. bei jährlicher Vorauszahlung ab der 11. Veranstaltung einen Nachlass von 10 %, ab der 31. Veranstaltung von 14,5 % einräumen. Weitere Einzelheiten sind den Tarifen zu entnehmen.
https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_m_v.pdf.
- Nach der Angemessenheitsregelung in den Tarifen U-V und M-V können Veranstalter z.B. den Nachweis erbringen, dass ihre Bruttoeinnahmen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze stehen. Dann berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach weiteren Bestimmungen: 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, mindestens aber die Mindestvergütung. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Siehe oben stehenden LINK.

4. Telefonwarteschleifen / Anrufbeantworter bei der telefonischen Sozialberatung

Zuständige Organisation	GEMA (+GVL) = Verwertungsgesellschaft, Erläuterung siehe oben bzgl. Gemeinschaftsräume
Grundlage Zahlungspflicht	§§ 15UrhG VGG Öffentliche Wiedergabe von Musik
Zahlung dient	Vergütung <ul style="list-style-type: none"> • für Komponisten, Textautoren und Musikverleger (GEMA-eigener Part) • für die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern (Inkassomandat der GEMA für GVL)
Sonderkonditionen	Für öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützter Musik in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantworter bei der Durchführung telefonischer Sozialberatung
Betrifft:	BAGFW Organisationen und Einrichtungen (§ 52 AO) mit telefonischer Sozialberatung
<p>Bemessungsgrundlagen gemäß BAGFW Gesamtvertrag, (Tarifvereinbarung Nr. 4, Seite 61)</p> <p>25 % Gemeinnützigkeitsnachlass 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	

Prüfreihenfolge:

1. Werden in der Telefonwarteschleife urheberrechtlich geschützte Musikwerke wiedergegeben?

Die GEMA bietet eine Datenbank an, unter der das Repertoire recherchierbar ist: <https://online.gema.de/werke/search.faces>.

Kontakt Impressum English

Repertoiresuche

Recherche von musikalischen Werken

Suche: Titel enthält Zurücksetzen

Und: Auswählen (optional) exakt Suchen Kurzfassung

Der Online Service "Repertoiresuche" erleichtert Ihnen die Identifizierung musikalischer Werke und die Kontaktaufnahme mit dem beteiligten GEMA-Verlag. Die angezeigten Daten stellen nur einen Auszug aus der GEMA-Datenbank dar und sagen daher nichts über den Schutz des angezeigten Werkes oder den Status der angezeigten Beteiligten aus. Die GEMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und keinerlei Haftung für Schäden, die beim Nutzer entweder direkt oder indirekt aus Informationen resultieren, die durch die Nutzung des Online Service erlangt wurden.

Kontakt für Auskünfte gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG):

Montag bis Donnerstag, 9 Uhr bis 17 Uhr
Freitag, 9 Uhr bis 16 Uhr

+49 30 21245 300

mitgliederservice@gema.de

Wenn ja, gilt für Telefonwarteschleifen und Anrufbeantworter der telefonischen Sozialberatung bei Gemeinnützigkeit i.S.d § 52 AO gemäß BAGFW-Gesamtvertrag (Tarifvereinbarung Nr. 4, Seite 61)

eine jährliche Vergütung von

118,30 € p.a. je angefangene 30 Amtsleitungen.

Darin ist der **25 % Gemeinnützigkeitsrabatt** berücksichtigt.

zzgl. Fremdrechte*, (hier GVL)

abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass

2. Was gilt bei urheberrechtlich relevanter Musik in sonstigen Anrufbeantwortern oder Telefonwarteschleifen bei Trägern der Wohlfahrtsverbände?

Es findet der GEMA Tarif W-T 2 (<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-w-t-2/#c1000>) Anwendung.

Abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass

5. Filmvorführungen (Filmlizenzen/Filmverleiher)

Zuständige Organisation	<p>u.a.</p> <p>Medienzentralen = verleihen Medien inkl. der hierfür erforderlichen Lizenzen. Daneben ebenso: Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.</p> <p>Private Anbieter, z.B. MPLC = kommerzieller Anbieter für Filmlizenzen – keine Verwertungsgesellschaft.</p> <p>GEMA = Verwertungsgesellschaft, betrifft den Musikanteil bei der Wiedergabe von Bildtonträgern</p>
Grundlage Zahlungspflicht	<p>§ 15 UrhG</p> <p>Es geht um die <u>öffentliche Vorführung von Filmen</u> (DVDs, Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich, z.B. im Gemeinschaftsraum einer Einrichtung.</p> <p>Die Lizenzpflicht ergibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, kann sich jedoch je nach vorgeführtem Filmwerk gegenüber verschiedenen Gesellschaften (Rechteinhabern) ergeben.</p> <p>Einzelfallprüfung</p>
Zahlung dient	<p>→ der Vergütung der Rechteinhaber an Filmen (Produzenten) bei der öffentlichen Vorführung von Filmen.</p> <p>→ der Vergütung von Urhebern von Musikwerken.</p>
Sonderkonditionen für	<p>→ Nur betreffend Musikanteil i.R. der Tonfilmvorführung: Einrichtungen der BAGFW gemäß GEMA-Gesamtvertrag: 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>

*weiter***Filmvorführungen (Filmlizenzen/ Filmverleiher)****Sonderkonditionen für**

- Ansonsten: keine.
Da die Lizenzrechte für Filmvorführungen bei mehreren Rechteinhabern liegen, ist der Abschluss nur eines allgemeingültigen Gesamtvertrages nicht möglich.
- dazu auch: Häufige Fragen, Seite 32
- Hinweis: Die BAGFW unterhält keinen Vertrag mit der MPLC.

6. Weitere wesentliche Lizenzpflichten (nicht abschließend)

Musik auf Websites	<p>Soweit Werke aus dem GEMA-Repertoire z.B. innerhalb eines Download-Imagefilmes einer Einrichtung auf der Website angeboten werden, ist eine Anmeldung bei der GEMA erforderlich.</p> <p>→ Die Organisation/Einrichtung der BAGFW erhält einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf den veröffentlichten GEMA-Tarif VR W I.</p>
Kopieren von Tonträgern (CD)	<p>Soweit Werke aus dem GEMA-Repertoire kopiert werden, ist eine Anmeldung bei der GEMA erforderlich.</p> <p>→ Die Organisation/Einrichtung der BAGFW erhält einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf den veröffentlichten GEMA-Tarif.</p>
Kopieren von Noten und Liedtexten	
Zuständige Organisation	<p>VG Musikedition</p> <p>= Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Rechteinhabern zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Vom DPMA und Bundeskartellamt zugelassen und DPMA beaufsichtigt.</p> <p>Inkassomandat: GEMA</p>
Grundlage Zahlungspflicht	<p>§ 53 Abs. 4 UrhG: die grafische Vervielfältigung von Werken der Musik, also das Kopieren von Liedern, Liedtexten oder Musiknoten bedarf der Genehmigung.</p>
Zahlung dient	<p>der Vergütung der Rechteinhaber an Noten- und Liedtexten (Verleger, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) für die Vervielfältigung.</p>

Wichtige Prüfungsschritte	<p>Werden überhaupt Noten- und/oder Liedtexte gem. § 53 Abs. 4 UrhG kopiert?</p> <p>Nein (dann Lizenzvertrag entbehrlich), weil z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">→ Liedtexte (z.B. Volkslieder) auswendig bekannt sind→ Originalpublikationen verwendet werden→ die Liedtexte durch Abschreiben vervielfältigt werden <p>Ja, dann beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Urheber unbekannt, z.B. bei echten Volksliedern:→ Schutzfrist nach § 64 UrhG abgelaufen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, z.B. bei bestimmten Weihnachtsliedern oder St. Martins-Liedern) <p>Vervielfältigung zulässig</p> <p><u>Allerdings u.U. dennoch Urheberrechtsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none">→ bei wissenschaftlich bearbeiteten Neuausgaben nach § 70 UrhG→ bei Sammelwerk i.S.d. § 4 UrhG (Zusammenstellung von verschiedenen Werken)→ bei Bearbeitungen i.S.d. § 3 UrhG, z.B. Übersetzung <p>Ausnahmen vom Fotokopierverbot.</p> <ul style="list-style-type: none">→ bei seit mind. 2 Jahren vergriffenen Werken: Kopieren zum eigenen Gebrauch, auch ausschließlich betriebsintern, aber keine Verbreitung oder Weitergabe an Dritte, z.B. Bewohner
Sonderkonditionen	<p>Die VG Musikedition bietet Lizenzverträge mit Pauschalbeträgen, orientiert an der Größe der Einrichtung (für Seniorenheime) bzw. Anzahl der Kopien (für Kindergärten) an, vgl. https://www.vg-musikedition.de</p> <p>Die BAGFW unterhält hierzu keinen Gesamtvertrag mit der VG Musikedition.</p> <p>Die GEMA gewährt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihres Inkassomandats für die VG Musikedition den BAGFW-Organisationen den 20%igen Gesamtvertragsnachlass aus dem BAGFW-Gesamtvertrag mit der GEMA.</p>

V. Häufige Fragen

1. Dauerhafte Musikwiedergabe in Gemeinschafts-/Aufenthaltsräumen, Cafeterien oder Veranstaltung? Was gilt es zu beachten?

a) Ist mit der Pauschalvergütung für alle Gemeinschaftsräume/Aufenthaltsräume auch die Musiknutzung für Veranstaltungen abgegolten?

Hier gilt es zwei Sachverhalte auseinanderzuhalten:

Handelt es sich um eine dauerhafte/regelmäßige Musikbeschallung durch z.B. CD-Wiedergabe, Fernseher oder Radio? Und findet diese z.B. als Hintergrundmusik in öffentlich zugänglichen Bereichen statt bzw. als regelmäßige Dauernutzung in einem Aufenthaltsraum? Dann hat dies keinen Veranstaltungscharakter i.S. eines Einzelereignisses aus bestimmten Anlass. Diese Musikwiedergaben können vergütungspflichtig sein (siehe V 1b und kritisch dazu unter VII Öffentlichkeitsbegriff). Zur Abgeltung dieser Nutzung kann die Pauschalvergütung des BAGFW-Gesamtvertrages als Sonderkondition in Anspruch genommen werden. Musikwiedergaben in selbst betriebenen Cafeterien sind mit der geleisteten Vergütungspauschale für Aufenthaltsräume abgegolten. Für die Musikwiedergabe in einer fremdbetriebenen Cafeteria ist deren Betreiber verantwortlich.

Handelt es sich in Abgrenzung dazu jedoch um eine Veranstaltung, ist die Anwendbarkeit der gesetzlichen Privilegierung nach § 52 UrhG zu prüfen (siehe Punkt 3), die zum Ausschluss der Vergütungspflicht führen kann. Anderenfalls stehen die Sonderkonditionen des BAGFW-Gesamtvertrages zur Verfügung.

b) Ist die Wiedergabe von Musik in Aufenthalts- oder Gemeinschaftsräumen wirklich vergütungspflichtig, auch wenn sie sich ganz primär an die betreuten Bewohner richtet?

In einem Aufenthaltsraum einer Pflegeeinrichtung wurde bis zur Änderung der europäischen Rechtsprechung von einer öffentlichen vergütungspflichtigen Musikwiedergabe ausgegangen, weil sich diese regelmäßig an alle Heimbewohner, sie Betreuende und ihre Besucher richtet, unabhängig davon, ob sich jemand dort gerade aufhält. Hieran hält die GEMA bisher fest.

Nach der neueren europäischen Rechtsprechung, der die deutsche Rechtsprechung folgt, ist der Begriff Öffentlichkeit u. a. nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt (beide Merkmale müssen gleichzeitig erfüllt sein). Eine öffentliche Wiedergabe liegt danach nicht vor, wenn diese auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. Was z.B. mit „recht vielen Personen“ gemeint ist, ist bisher nicht abschließend geklärt. Eine Rechtsprechung bezogen auf Aufenthaltsräume in

me in stationären Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gibt es bisher nicht. Es ist deshalb immer noch schwer vorhersagbar, wie sich die Rechtsprechung hierzu entwickeln wird.

Angesichts dieser Unsicherheiten konnte in den Verhandlungen mit der GEMA für den Bereich Aufenthaltsräume eine deutliche Reduzierung der Vergütung vereinbart werden. Unabhängig von der Anzahl der Aufenthaltsräume in einer Einrichtung fällt nur noch eine Pauschale je 100 Plätzen an, (vgl. Tarifvereinbarung Nr. 1, siehe auch Punkt VI. Gesamtvertrag-Präambel).

In Fällen kleiner Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen und einem konkret bestimmbar Adressatenkreis dürfte keine öffentliche Wiedergabe gegeben sein. Hier kann das Gespräch mit der GEMA gesucht werden. Im Zweifelsfall sollte ein Rechtsrat eingeholt werden.

c) Was gilt bei Musikwiedergaben im gemeinsamen Wohnzimmer oder der Küche von Wohngemeinschaften?

In Wohngemeinschaften ist schon nach bisherigem Recht davon auszugehen, dass eine öffentliche Wiedergabe nicht stattfindet. Das gilt auch nach dem neuen Öffentlichkeitsbegriff, weil sich hier der Adressatenkreis auf bestimmte Personen beschränkt und nicht aus recht vielen Personen besteht. Es liegt deshalb keine vergütungspflichtige öffentliche Musikwiedergabe vor. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen.

d) Sind Musikwiedergaben (Radio) in Personalräumen, z.B. der Küche, in der ausschließlich die Mitarbeiter die Musik hören, vergütungspflichtig?

Hier ist nicht von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen. Da die Musikwiedergabe sich primär an das Personal richtet, also nicht an Personen allgemein, liegt keine Öffentlichkeit vor, so dass keine Vergütungspflicht besteht.

e) Musikwiedergaben in Gruppenräumen einer Kita?

Die Wiedergabe von Musik im Gruppenraum einer Kindertagesstätte ist keine öffentliche Nutzung und somit nicht lizenzierungspflichtig.

2. Öffentliche Wiedergabe durch Weiterleitung von Musik in Bewohnerzimmer

Was ist unter der Weiterleitung von Musik in die Räume der Bewohner zu verstehen?

Unter Weiterleitung versteht man den Transport des Bild- bzw. Tonsignals über ein Kabelnetz. Das gilt auch, wenn die Signale über Satellitenempfang ins Haus-Kabelnetz eingespeist werden. Eine Vergütungspflicht kann bestehen, wenn eine unbestimmte Zahl von Empfängern mit Programmsignalen erreicht wird. Auch hier ist Voraussetzung, dass sich die Kabelweitersendung an eine „Öffentlichkeit“, also einem unbestimmten Empfängerkreis von Letztverbrauchern richtet. Auch hier ist die Rechtslage im Hinblick auf die Frage, wann eine öffentliche Wiedergabe durch

Weiterleitung gegeben ist, bisher nicht abschließend geklärt (vgl. oben V.1.b) und Präambel des BAGFW-GEMA Gesamtvertrags, Punkt VI). Im Zweifel sollte Rechtsrat eingeholt werden.

Es können zwei unterschiedliche Weiterleitungstarife relevant sein: die Weitersendung über ein Kabelnetz an von der Einrichtung bereitgestellte Fernseher oder die Weitersendung an Anschlussdosen (siehe GEMA Tarifvereinbarung Nr. 2, bzw. VG Media Gesamtvertrag).

Beim Tarif „Kabelweiterleitung an Anschlussdose“ konnte die von der GEMA geforderte Steigerung der Vergütung auf 1/3 des beabsichtigten Wertes begrenzt werden. Eine moderate Steigerung ist erst für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die GEMA nimmt eine Vergütungspflicht bei einer Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten erst ab der 11. Einheit/Zimmer an. Außerdem ist für Einrichtungen mit mindestens 76 Wohneinheiten Einheiten (Zimmer), die durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt werden, keine Vergütung für eine Weitersendung an Anschlussdosen zu entrichten, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird (siehe Tarifvereinbarung Nr. 2, 1 b) I 2). Hier kommt es nicht darauf an, um welchen Kabelnetzbetreiber es sich handelt.

Die VG Media verlangt im Tarif „Anschlussdosen“ ebenfalls erst ab der 11. Einheit eine Vergütung. Sie nimmt keine Vergütung, wenn die Einrichtung von einem der folgenden Kabelnetzbetreibern, derzeit Kabel Deutschland/Vodafone, Kabel BW oder Unity Media versorgt wird. Deshalb sollte im Fragebogen immer angegeben werden, durch welchen Kabelnetzbetreiber die Einrichtung versorgt wird.

3. Öffentliche Musikwiedergabe bei Veranstaltungen

a) Was sind „Veranstaltungen“?

Finden aus bestimmten Anlässen zeitlich begrenzte „Einzelereignisse“ (z.B.: Sommerfest, Weihnachtsfeier) statt, im Laufe derer urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, spricht man von Veranstaltungen. Auch öffentliche Veranstaltungen können nach bestimmten Regeln (§ 52 Abs. 1 Satz 3 Urhebergesetz) vergütungsfrei sein (siehe nächster Punkt). Im Übrigen aber besteht die Vergütungspflicht.

b) Für welche Veranstaltungen besteht eine gesetzliche Vergütungs- und Anmeldefreiheit?

Es besteht eine gesetzliche Vergütungsfreiheit für Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG. Diese Vergütungsfreiheit ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen sind demnach dann vergütungsfrei, **wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:**

- (1) Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrts-
pflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen
- (2) die nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem
bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich (was der Fall ist, wenn
der Zugang zu der Veranstaltung tatsächlich begrenzt ist und nicht belie-
bigen Dritten offen steht
- (3) kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten
- (4) Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein
- (5) Künstler tritt ohne Entgelt auf.

Damit sind bereits viele Veranstaltungen der Verbandseinrichtungen vergü-
tungsfrei gestellt. Soweit jedoch bereits ein Merkmal nicht zutreffend ist, kann
diese Regelung nicht mehr beansprucht werden.

Beispiele

Vergütungsfreiheit

- Nachmittagstee der zu Betreuenden und deren Angehörigen
Hier wird allgemein das Kriterium als erfüllt angesehen, nicht jedoch, wenn
ganze Besuchergruppen, wie z.B. „alle Nachbarn aus der Umgebung“ teil-
nehmen können, da damit der interne Charakter entfallen würde.
- Weihnachtsfeiern und sonstige Feste (z.B. Auftritt eines Bewohnerchors),
die sich ausschließlich an Bewohner/-innen, deren Angehörige und Mitar-
beitende richten (ohne Entgelt).

Wenn die Veranstaltung allein der Erfüllung der sozialen oder erzieheri-
schen Aufgaben der Einrichtung dient und Zugang nur die zu Betreuenden
und deren Angehörige sowie Personal haben, wird allgemein das Kriteri-
um des „bestimmt abgrenzbaren Personenkreises“ als erfüllt angesehen.

Keine Vergütungsfreiheit z.B.

- für Tag der offenen Tür
- oder für Jugenddiscos, zu denen allgemein Jugendliche ab einem bestimm-
ten Alter Zugang haben.
- Weihnachtsfeiern einer Einrichtung, wenn z.B. ein Künstler gegen Entgelt
auftritt oder aber der Getränkeverkauf mit Gewinnspanne stattfindet

c) Für welche öffentlichen Veranstaltungen muss ich eine Vergütung zahlen?

Falls die oben genannten Voraussetzungen nach § 52 UrhG nicht vorliegen,
bleibt der Einrichtung eine Ermäßigungsmöglichkeit nach dem bestehenden
BAGFW-Gesamtvertrag (siehe GEMA-Tarifvereinbarung Nr. 3). Der Gesamt-
vertrag gewährt einen Rabatt von 20 % zuzüglich einen weiteren Nachlass von
15 %, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, die religiösen, kul-
turellen oder sozialen Belangen dienen und nachweislich keine wirtschaftlichen
Ziele verfolgen, insbesondere für Seniorenveranstaltungen und sonstigen Ver-
anstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege. (siehe im einzelnen Kapitel IV. 4 mit
weiteren Hinweisen)

4. Öffentliche Musikwiedergaben in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern

Müssen diese gemeldet werden?

Ja, Anrufbeantworter und Warteschleifen sind grundsätzlich gemapflichtig, wenn urheberrechtlich geschützte Werke abgespielt werden. Zur Sozialberatung siehe Kapitel IV. 5.

Achtung:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Telefonanbieter schon die GEMA-Vergütung mitabrechnet. Bitte Vereinbarung mit Telefonanbieter prüfen, da dies häufig der Fall ist.

5. Filmvorführungen – Informationen zur Rechteinholung und MPLC Rechtliche Fragen

Die öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs/Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich ist grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig.

Dies ergibt sich aus §§ 15, 19 i.V.m § 52 Abs. 3 UrhG. Eine öffentliche Vorführung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie für eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten bestimmt ist, für Personen allgemein, also nicht auf Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. Es muss sich um "recht viele Personen" handeln. Ob Filmvorführungen in sog. Gemeinschaftsräumen als öffentlich zu bewerten sind, ist im Einzelfall nach den genannten Kriterien zu prüfen (siehe auch Punkt VI. Zum Begriff der Öffentlichkeit, S. 36 ff.)

Wird ein Film gemeinsam in einer Wohngruppe oder in einer Wohngemeinschaft angesehen, ist in der Regel nicht von einer öffentlichen Vorführung auszugehen.

Die Privilegierung des § 52 Absatz 1 Satz 3 UrhG, die zu einer Zustimmungs- und Gebührenfreiheit bei der öffentlichen Wiedergabe von veröffentlichten Werken führt, findet gemäß § 52 Absatz 3 UrhG keine Anwendung auf öffentliche Vorführungen von Filmwerken. Es bleibt somit bei Filmvorführungen bei der Zustimmungs- und Gebührenpflicht.

Beim Erwerb der Rechte sind folgende Lizenzmodelle nach Umfang der Rechte zu unterscheiden:

- Ö** = der Film darf ausschließlich **nur zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung** verwendet werden, jedoch nicht zum Verleih (für Filmvorführungen z.B. in Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendgruppen, bei Tagungen)
- VÖ** = der Film darf zum **nicht-gewerblichen Verleih und zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung** verwendet werden (wenn der Film nicht nur gezeigt, sondern auch verliehen werden soll z.B. durch Medienzentralen)
- K** = **ausschließlich zur privaten Nutzung** (Home Video Rechte).

Zustimmungs- und ggf. Vergütungspflicht besteht also grundsätzlich immer dann, wenn ein Film nicht im privaten Umfeld (z.B. zu Hause im Wohnzimmer) gezeigt wird.

Wer ist MPLC?

MPLC ist ein Tochterunternehmen der amerikanischen Motion Picture Licensing Company und damit ein rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih.

Anders als z.B. die GEMA und die VG Media, handelt es sich bei der MPLC nicht um eine Verwertungsgesellschaft, die vom DPMA und dem Bundeskartellamt zugelassen ist und beaufsichtigt wird.

MPLC bietet den Erwerb einer sog. Schirmlizenz, d.h. einer Pauschallizenz sowie Einzellizenzen für die Filme aus dem Rechte-Repertoire der MPLC an. Das Angebot ist vielfältig. Trotzdem ist nicht jeder Film über eine MPLC-Lizenz abgedeckt, sodass ggf. eine Nachfrage nötig sein kann.

Was ist zu tun?

Leider ist der Rechteerwerb für das Vorführen von Filmen nicht einfach. Das liegt daran, dass die Rechte nicht bei einer einzigen Gesellschaft erworben werden können, sondern unterschiedliche Anbieter Filmrechte einräumen. Es ist daher bei jedem einzelnen Film zu recherchieren, bei wem die Rechte für den jeweiligen Film liegen und zu erwerben sind.

Ansprechpartner können die regionalen konfessionellen Medienzentralen oder kommunalen Medienzentren sein. Diese bieten außer der Möglichkeit, den Film für eine Vorführung zu entleihen, oftmals auch die Möglichkeit, den Film zusammen mit dem Vorführungsrecht zu kaufen, wenn ein Film öfter gezeigt werden soll. Die Gebühren sind regelmäßig deutlich geringer, unter Umständen sogar kostenfrei. Zusätzlich wird oftmals Hintergrundmaterial zur didaktischen Arbeit angeboten. Auf Nachfrage können nicht-konfessionell gebundene Einrichtungen auch Kunde bei konfessionellen Anbietern werden.

Eine Auflistung von Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Medienzentren der Bundesländer ist abrufbar unter: www.wbf-medien.de/m2/service/verleihadressen.html.

6. Welche urheberrechtlichen Pflichten habe ich als Träger oder Veranstalter und weitere Fragen.

a) Pflichten

- Die Einrichtung hat zu prüfen, ob eine vergütungspflichtige öffentliche Musiknutzung vorliegt.
- Sie hat eine öffentliche Musikdarbietung bei der GEMA vorher von sich aus anzumelden.
- Sie hat rechtzeitig die erforderliche Einwilligung in die öffentliche Musikdarbietung durch Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen.
- Sie hat als Veranstalter im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen, eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke, bei der GEMA einzureichen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

b) Gesamtvertragsnummer 1510468200

Bei der Anmeldung von Nutzungen sollte auf die Mitgliedschaft in einem der Verbände der BAGFW und den Gesamtvertrag mit der BAGFW hingewiesen und die **Gesamtvertragsnummer 1510468200** angegeben werden, damit man in den Genuss der Gesamtvertragsregelungen kommt.

Mitglieder, die bisher keinen Rabatt realisieren konnten, sollten in jedem Fall die GEMA schriftlich über ihre Mitgliedschaft in einem der Wohlfahrtsverbände informieren und die Gesamtvertragsnummer 1510468200 angeben und um Korrektur der Rechnungen möglichst rückwirkend ab Gesamtvertragsbeginn 1.1.2017 bitten.

c) Neue Organisationsstruktur der GEMA

Seit dem 01.07.2016 gibt es eine neue Organisationsstruktur des Außendienstes der GEMA (Lizenzierung öffentlicher Musikwiedergaben). Die bisherigen regionalen Zuständigkeiten der Bezirksdirektionen gibt es nicht mehr.

Alle Anfragen rund um die Lizenzierung sind zu richten an das Kundencenter der GEMA

11506 Berlin

kontakt@gema.de

Telefon: 030 588 58 999

Telefax: 030 212 92 795

Für den **Bereich Veranstaltungen** weisen wir außerdem auf den Online-Service der GEMA hin, über den Anmeldungen von Musiknutzungen und die Einreichung von Musikfolgen erfolgen können

(<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/>).

d) Was ist, wenn ich meiner Vergütungspflicht nicht nachkomme?

Werden urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Musik) ohne Einwilligung des jeweiligen Urhebers bzw. der sie/ihn vertretenden Verwertungsgesellschaft genutzt, stellt dieses einen rechtswidrigen Eingriff in geistiges Eigentum dar. Daher setzt sich jede/-r, die/der urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt nutzt, möglichen Ansprüchen auf **Schadenersatzzahlungen** aus, deren Höhe regelmäßig das Doppelte des üblichen Vergütungssatzes darstellt. Darüber hinaus setzt sich jede/-r, die/der urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt verwertet, einer möglichen **Strafverfolgung gemäß § 106 des Urheberrechtsgesetzes** aus.

VI. Zum Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht

1. Auszug aus der Präambel des Gesamtvertrags (1.1.2017)

Zwischen der GEMA und der BAGFW bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Bestehen von Öffentlichkeit i.S. d. § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH und BGH bezogen auf die Musikwiedergaben in Aufenthalts-/Gemeinschaftsräumen und im Bereich der Kabelweiterleitung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen der BAGFW. Die BAGFW ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der von EuGH und BGH entwickelten Kriterien in den Aufenthaltsräumen von Altenhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe eine Öffentlichkeit i.S.d. Urheberrechtsgesetzes nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Die Aufenthaltsräume in Altenhilfeeinrichtungen sind in der Regel Wohnbereiche. Sie sind grundsätzlich nicht jedermann, sondern nur den Bewohnern und Bewohnerinnen der jeweiligen Bereiche und ihrer Betreuer, sowie engen Angehörigen, die die Bewohner besuchen, zugänglich. Es handelt sich damit um einen klar abgegrenzten stabilen Personenkreis. Die BAGFW sieht sich durch die Rechtsprechung des EUGH und BGH bestätigt und hat dies in den Verhandlungen auch wiederholt erklärt.

Darüber hinaus hat die BAGFW grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf den Bestand der von der GEMA geltend gemachten Rechte zur „Weiterleitung an Anschlussdosen ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes“- sowohl dem Grunde, wie auch der Höhe nach. Nicht abschließend geklärt ist bisher, was unter den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für das Vorliegen von Öffentlichkeit „unbestimmte Zahl potentieller Adressaten“ und „recht viele Personen“ zu verstehen ist. Die BAGFW ist der Ansicht, dass zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der in Rede stehenden Einrichtungen aufgrund der räumlichen Nähe, der gemeinschaftlichen Einnahme von Mahlzeiten, von gemeinschaftlichen Aktivitäten enge Beziehungen bestehen und somit keine Öffentlichkeit angenommen werden kann.

Die zu diesem Vertrag insoweit getroffenen Tarifvereinbarungen verstehen sich als Übergangsvereinbarungen. Der Vertrag einschließlich der anhängenden Tarifvereinbarungen entfaltet daher keine präjudiziellen Wirkungen.

2. Öffentliche Wiedergabe von Musik – Rechtsprechung

Mit Urteil vom 18.06.2015 (Az. I ZR 14/14) hat der Bundesgerichtshof (BGH) das Recht der öffentlichen Wiedergabe neu ausgerichtet. Er hat entschieden, **dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen im Allgemeinen nicht als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen ist.** Das Urteil beruht auf der Neuausrichtung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere durch die Entscheidung vom 15.03.2012, Az.: C-135/10, SCF./Del Corso zu Warteräumen in Zahnarztpraxen.

a) Sachverhalt

Im Jahre 2003 hatte ein Zahnarzt mit der GEMA einen Lizenzvertrag für seine Praxis geschlossen, in deren Wartebereich Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen wurden. Während eines Rechtsstreits mit der GEMA kündigte der Zahnarzt den Lizenzvertrag aufgrund des o. g. Urteils des EuGH im Dezember 2012 fristlos.

Am Ende des Instanzenzuges stellte der BGH nunmehr fest, dass der GEMA gegenüber dem beklagten Zahnarzt kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung zustehe. Beim Abschluss des Lizenzvertrages im Jahre 2003 habe es der damaligen Rechtslage entsprochen, dass die Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) darstellte, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreife, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen, und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung begründete, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht würden.

Diese frühere Rechtslage habe sich durch das o. g. Urteil des EuGH geändert. Mit Blick auf diese Entscheidung könne die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen im Allgemeinen nicht mehr als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Absatz 3 UrhG angesehen werden. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe sei in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien der Europäischen Union und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

b) Folgerungen aus der neuen Rechtsprechung des BGH

Danach erfordert die Beurteilung, ob ein Sachverhalt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG (jetzt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG) darstellt, eine individuelle Beurteilung, bei der die drei (nachfolgend aufgeführten) unselbstständigen und miteinander verflochtenen Kriterien einzeln und in ihrem Zusammenwirken miteinander zu berücksichtigen sind, da sie – je nach Einzelfall – in sehr unterschiedlichem Maße vorliegen könnten.

Eine solche „öffentliche Wiedergabe“ hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erstens, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werde, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Zutun nicht hätten.
- Zweitens sei der Begriff „Öffentlichkeit“ nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vieler Personen erfüllt. Um eine „unbestimmte Zahl potentieller Adressaten“ handele es sich, „wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolge, also nicht auf besondere Personen beschränkt sei, die einer privaten Gruppe angehörten.“ Mit dem Kriterium „recht viele Personen“ sei gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthalte und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließe. Zur Bestimmung

dieser Zahl von Personen sei die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potentiellen Adressaten ergäbe. Dabei komme es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk hätten.

- Drittens sei es nicht unerheblich, ob die betreffende Nutzungshandlung Erwerbszwecken diene. Das setze voraus, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wende, für das die Wiedergabe vorgenommen werde, und dieses für die Wiedergabe aufnahmebereit sei und nicht nur zufällig erreicht werde.

Nach Auffassung des BGH könne es im zu entscheidenden Fall offen bleiben, ob eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zwingend voraussetze, dass die Wiedergabe Erwerbszwecken diene, da jedenfalls eine andere – zwingende – Voraussetzung einer öffentlichen Wiedergabe im Streitfall nicht erfüllt sei.

Nicht erfüllt seien diese Voraussetzungen bei einer Wiedergabe von Funksendungen durch einen Zahnarzt an die Patienten seiner Praxis. Die Patienten eines Zahnarztes bildeten üblicherweise eine bestimmte Gesamtheit potentieller Leistungsempfänger, da andere Personen grundsätzlich keinen Zugang zur Behandlung durch den Zahnarzt hätten. Zudem sei die Zahl der Patienten, für die ein Zahnarzt denselben Tonträger hörbar mache, unerheblich oder sogar unbedeutend, da der Kreis der gleichzeitig in der Praxis anwesenden Personen im allgemeinen sehr begrenzt sei und aufeinander folgende Patienten in aller Regel nicht Hörer derselben Tonträger seien, insbesondere wenn diese über Rundfunk wiedergegeben würden.

Als maßgeblich wurde die Feststellung zugrunde gelegt, dass die Patienten eines Zahnarztes „üblicherweise eine Gesamtheit von Personen bildeten, deren Zusammensetzung weitgehend stabil sei, der Kreis der gleichzeitig in der Praxis eines Zahnarztes anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt sei und die aufeinanderfolgenden Patienten sich in der Anwesenheit abwechselten“.

Es stellt sich die Frage, ob diese geänderte Rechtsprechung auch auf die Musiknutzung in Aufenthaltsräumen in stationären Altenhilfeeinrichtungen übertragbar ist.

Überholt ist jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des BGH zu Fernseh wiedergaben im Gemeinschaftsraum eines Altenwohnheims (BGH, Urt. v. 12.07.1974, I ZR 68/73). Dort hatte der BGH noch einen engen gegenseitigen Kontakt der Bewohner gefordert, um die „Öffentlichkeit“ und damit einen Verwertungstatbestand auszuschließen. Vergleichbare strenge Voraussetzungen sind nach der jüngeren Entwicklung der EuGH/BGH Rechtsprechung zu Warteräumen in Zahnarztpraxen nicht zu erwarten.

Ob eine öffentliche Wiedergabe damit bei Aufenthaltsräumen in Altenhilfeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen ist, bleibt noch unsicher. Sowohl BGH als auch EuGH heben in ihren Entscheidungen die Notwendigkeit „individueller Beurteilung“ hervor. Damit hängt die rechtliche Beurteilung von den Besonderheiten des Einzelfalls ab, von der Beschaffenheit der einzelnen Einrichtungen (Größe des Aufenthaltsraums, Anzahl der Aufenthaltsräume, Zahl der Nutzer, Fluktuation der Bewohner, bestimmter Personenkreis, gewerblicher Nutzen, Vorteile u.a.)

Gleichwohl sprechen aus Sicht der BAGFW gute Argumente für eine Übertragbarkeit der neuen Rechtsprechung auf Aufenthaltsräume in Altenhilfeeinrichtungen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bewohner und Bewohnerinnen einer Einrichtung der Altenhilfe mit den sie betreuenden Mitarbeitern und sie besuchenden Angehörigen, die die Gemeinschaftsräume aufsuchen, eine Gesamtheit von Personen bilden, die weitgehend stabil ist, jedenfalls nicht weniger stabil als der Kreis derer, die sich üblicherweise in Warteräumen einer Zahnarztpraxis aufhalten. Sie ist eher noch stärker begrenzt, weil hier von vorneherein klar ist, wer Zugang zu den Aufenthaltsräumen hat. Sie bildet deshalb üblicherweise eine bestimmte Gesamtheit potentieller Adressaten, da andere Personen grundsätzlich keinen Zugang zu den Gemeinschaftsräumen in diesen Einrichtungen haben.

Die Aufenthaltsräume/Gemeinschaftsräume in den stationären Einrichtungen sind regelmäßig einzelnen Wohnbereichen zugeordnet, in denen sich die Bewohner und Bewohnerinnen tagsüber aufhalten können, soweit sie noch mobil genug sind. Dort werden auch häufig gemeinsam Mahlzeiten eingenommen. Die Aufenthaltsräume sind nicht für jedermann zugänglich. Zugänglich sind sie für das Personal und ggf. Angehörige, die die Bewohner und Bewohnerinnen besuchen oder unterstützen. Viele können nur mit Unterstützung den Aufenthaltsraum aufsuchen. Es handelt sich deshalb nicht um eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten oder um Personen allgemein, sondern um einen klar abgegrenzten Personenkreis. Die Wiedergabe ist damit auf „besondere“ Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören.

Auch der Aufenthalt von Handwerkern, Briefträgern oder sonstigen Personen, die sich neben Patienten in einem Rezeptions-/Eingangsbereich einer physiotherapeutischen Praxis aufhalten, führt nicht dazu, dass es sich um öffentliche Wiedergabe handelt, so das Landgericht Köln (27.09.2012, Az.: 14 S 10/12). Auch diese gehörten zu einer klar abgrenzbaren Gruppe, da sie direkt oder indirekt den Betrieb der Praxis förderten. Deshalb handele es sich nicht um „Personen allgemein“.

Ein Verfahren zu den Voraussetzungen der „öffentlichen Wiedergabe“ beim EuGH (Az. C-117/15), das eine ambulante Reha-Einrichtung, in der Fernseher in zwei Warte- und einem Trainingsraum aufgestellt sind, wurde am 31.05.2016 entschieden. Die Auffassung des LG Köln wurde bestätigt. Das LG Köln hatte eine öffentliche Wiedergabe bejaht, da kein fester Patientenstamm existiere, die Nutzer der Einrichtung vielmehr stark fluktuieren und die Einrichtung daher eher mit einem Hotel oder einer Kureinrichtung zu vergleichen sei (Az. 14 S 30/14).

c) Handlungsmöglichkeiten

Einrichtungen, die den Kündigungsweg und/oder Klageweg beschreiten wollen, ist in jedem Fall zu empfehlen, sich vor Beschreitung des Kündigungs- und /oder Klagewegs anwaltlichen Rechtsrat einzuholen.



Gesamtvertrag

1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der / dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13 - 14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) ist die größte der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Rechte von über 70.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Die Verbände der BAGFW (Organisation) vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen unmittelbaren Mitgliedsverbände (z.B. Landes- und Bezirksverbände sowie Untergliederungen wie z.B. Kreisverbände, Ortsvereine, Fachverbände und Diözesanverbände) und mittelbaren Mitgliedern gleich welcher Rechtsform und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.

Die Formulierung des vorliegenden Gesamtvertrages für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der BAGFW erfolgt unter Berücksichtigung und Anerkennung der seit 1975 bestehenden langjährigen vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation zwischen GEMA und der BAGFW in Würdigung der besonderen Belange der Freien Wohlfahrtspflege als Mandatsträgerin für die sozialen Interessen von in der Gesellschaft Benachteiligten.

In Würdigung der sozialen Belange dieser Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, berücksichtigt die GEMA zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass gemäß Ziffer 2 Abs.1 dieses Gesamtvertrages einen Gemeinnützigkeitsnachlass, wie in den jeweils abgeschlossenen Tarifvereinbarungen dokumentiert.

Der vorliegende Gesamtvertrag löst die bestehenden Verträge für die Bereiche Müttergenesung und Altenhilfe ab. Er führt diese für alle Nutzungen der Mitglieder der BAGFW und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedseinrichtungen/-organisationen gleich welcher Rechtsform in einem Vertrag der BAGFW zusammen. Er regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der BAGFW und der GEMA sowie die gegenseitigen Pflichten. Die Tarifvereinbarungen über konkrete Tarifstrukturen und Tarifbeträge werden in Form von separaten Tarifvereinbarungen festgelegt.

Zwischen der GEMA und der BAGFW bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Bestehen von Öffentlichkeit i.S. d. § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH und BGH bezogen auf die Musikwiedergaben in Aufenthalts-/Gemeinschaftsräumen und im Bereich der Kabelweiterleitung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen der BAGFW. Die BAGFW ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der von EuGH und BGH entwickelten Kriterien in den Aufenthaltsräumen von Altenhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen der Behinderten-

und Jugendhilfe eine Öffentlichkeit i.S.d. Urheberrechtsgesetzes nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Die Aufenthaltsräume in Altenhilfereinrichtungen sind in der Regel Wohnbereiche. Sie sind grundsätzlich nicht jedermann, sondern nur den Bewohnern und Bewohnerinnen der jeweiligen Bereiche und ihrer Betreuer, sowie engen Angehörigen, die die Bewohner besuchen, zugänglich. Es handelt sich damit um einen klar abgegrenzten stabilen Personenkreis. Die BAGFW sieht sich durch die Rechtsprechung des EUGH und BGH bestätigt und hat dies in den Verhandlungen auch wiederholt erklärt.

Darüber hinaus hat die BAGFW grundsätzliche Bedenken, im Hinblick auf den Bestand der von der GEMA geltend gemachten Rechte zur „Weitersendung an Anschlussdosen ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes“ sowohl dem Grunde, wie auch der Höhe nach. Nicht abschließend geklärt ist bisher, was unter den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für das Vorliegen von Öffentlichkeit „unbestimmte Zahl potentieller Adressaten“ und „recht viele Personen“ zu verstehen ist. Die BAGFW ist der Ansicht, dass zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der in Rede stehenden Einrichtungen aufgrund der räumlichen Nähe, der gemeinschaftlichen Einnahme von Mahlzeiten, von gemeinschaftlichen Aktivitäten enge Beziehungen bestehen und somit keine Öffentlichkeit angenommen werden kann.

Die zu diesem Vertrag insoweit getroffenen Tarifvereinbarungen verstehen sich als Übergangsvereinbarungen. Der Vertrag einschließlich der anhängenden Tarifvereinbarungen entfaltet daher keine präjudiziellen Wirkungen.

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der GEMA Verzeichnisse mit Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- (2) dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände (im Folgenden: Mitglieder) der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,

- (5) dass die Verbände der BAGFW der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen zur Kommunikation des Gesamtvertrages (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw., umfasst sind jedoch nicht verbandsinterne Informationen) kostenlos übersenden oder elektronisch zur Verfügung stellen,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinweist.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der BAGFW, den Mitgliedern der BAGFW sowie diesen angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikdarbietungen als Gegenleistung zur Zahlung der Vergütung durch die Mitglieder die Nutzungsrechte des von der GEMA verwalteten Repertoires einzuräumen sowie auf die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie veröffentlicht sind, und auch für solche, die nicht ausdrücklich zwischen der BAGFW und der GEMA vereinbart sind, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Musikdarbietungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags erworben wird.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass auf Nachweis ihrer Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt.
- (4) Um den Lizenzerwerb für die Mitglieder der der BAGFW angeschlossenen Organisationen zu erleichtern, besteht für diese auch die Möglichkeit, auf Grundlage der Einzelvergütungssätze eine Pauschalvereinbarung mit der GEMA abzuschließen.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach oder erhält die GEMA nicht auf andere Weise die Musikfolge, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

Gemäß § 42 I VGG haben Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Anmeldung, ist die GEMA berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass zu kürzen. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadenersatz bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf die Musikfolgen gem. Ziffer 3.

5. Meinungsverschiedenheiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Organisation gegenüber ihren Verbänden und diese gegenüber ihren Mitgliedern keine Weisungsbefugnis besitzen und damit bei Meinungsverschiedenheiten lediglich schlichtend wirken kann.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, soweit kein gesonderter Gesamtvertrag mit den Mitgliedern der BAGFW besteht.

7. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, welche die gesamtvertraglich vereinbarten Tarife dem Grunde oder der Höhe nach bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung der Gesamtvertragsnachlasses.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019


geschlossen. In diesem Zeitraum ist der Vertrag durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde, verlängert sich dieser ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Werden in anderen Gesamtverträgen für ähnliche Konstellationen günstigere Bedingungen als in diesem Gesamtvertrag (und Tarifvereinbarungen) festgelegt, kann die BAGFW eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen.
- (5) Werden durch die Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz Feststellungen zum Bestand oder zur Höhe der vertragsgegenständlichen Ansprüche getroffen, sind den Mitgliedern für Zeiträume nach der Bestandskraft der Entscheidung geleistete Zahlungen Rückzahlungsrechte einzuräumen, ohne dass es auf entsprechende Vorbehaltserklärungen und eine Geltendmachung der Mitglieder ankommt.
- (6) Die Nutzung von Musik in Aufenthaltsräumen / Gemeinschaftsräumen oder zum Bereich Kabelweiterleitung betreffende angenommene Einigungsvorschläge nach § 105 VGG bzw. Stellungnahmen § 109 Abs. 1 VGG sind der BAGFW unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Für den Fall, dass durch rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidungen festgestellt wird, dass die in der Präambel aufgeführten Rechte dem Grunde oder der Höhe nach nicht bestehen, haben die Mitglieder Rückzahlungsansprüche gegenüber der GEMA auf Rückgewähr der Zahlungen, die für Zeiträume nach der Rechtskraft der Entscheidung geleistet wurden, ohne dass es auf entsprechende Vorbehaltserklärungen oder eine Geltendmachung der Mitglieder selbst ankommt.

München, 16.12.2016



GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
 DER VORSTAND

 GEMA
 (Georg Oeffler)



 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.





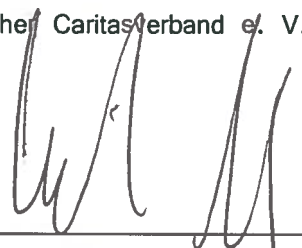
 Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.





 Deutscher Caritasverband e. V.




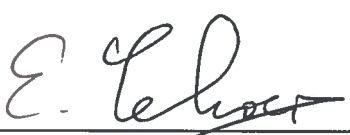


 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.



 Deutsches Rotes Kreuz e. V.





 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.



Tarifvereinbarung Nr. 1
zum Gesamtvertrag
1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Vergütungssätze - Aufenthaltsräume

Mit der BAGFW wurden die nachstehenden Vergütungssätze verhandelt und vereinbart. Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Aufenthaltsräumen von gemeinnützigen Sozialeinrichtungen (stationär und/oder teilstationär) insbesondere in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe sowie der Müttergenesung

1. Vergütungstabellen bis 31.12.2019

a) Vergütungstabellen vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

		Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
verfügbare Plätze		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis 100 Plätze	128,00	35,20	12,80
b)	je weitere 100 Plätze	128,00	35,20	12,80

b) Vergütungstabelle vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

		Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
verfügbare Plätze		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis 100 Plätze	130,00	35,75	13,00
b)	je weitere 100 Plätze	130,00	35,75	13,00

c) Die Pauschalsätze leiten sich folgendermaßen her:

In Würdigung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen in Verbindung mit den sozialen Belangen wird in den allgemeinen Vergütungssätzen WR-AS II 1 ein Gemeinnützigkeitsnachlass in Höhe von 25 % berücksichtigt.

2. Einführungsnachlass im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018

Für Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen von Sozialeinrichtungen mit bis zu 30 Plätzen reduziert sich die unter Ziffer 1 a ausgewiesene Vergütung im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 um 2/3 und im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 um 1/3 auf die nachfolgend dargestellten Vergütungen:

verfügbare Plätze	Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
01.01.2017 bis 31.12.2017 bis 30 Plätze	42,70	11,74	4,27
01.01.2018 bis 31.12.2018 bis 30 Plätze	85,30	23,46	8,53

3. Evaluierung zum 31.12.2018

Zum 31.12.2018 erfolgt eine Evaluierung der mit den Einzeleinrichtungen vertraglich geregelten Musiknutzungen.

4. Jährliche Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2020

Die unter der Ziffern 1 b dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2020 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2019):

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 1 wird für die Zeit

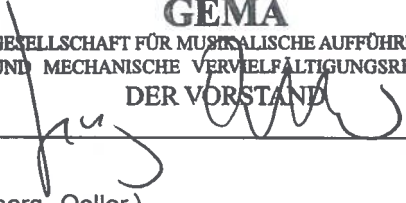
vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

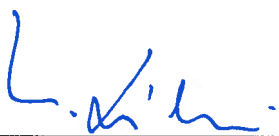


(Georg Oeller)



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.





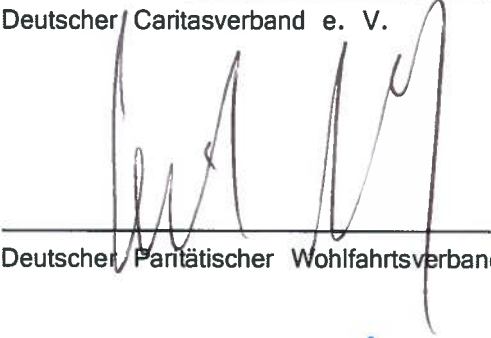


Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.





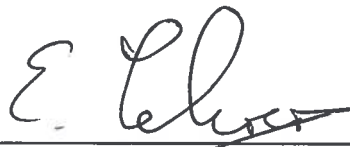
Deutscher Caritasverband e. V.

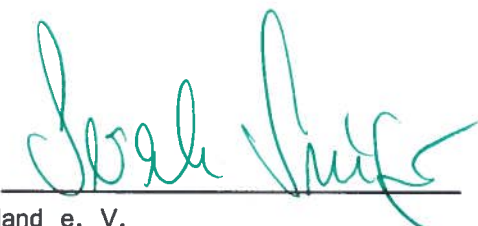


Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.



Deutsches Rotes Kreuz e. V.





Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.





Tarifvereinbarung Nr. 2
zum Gesamtvertrag
1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e.V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Vergütungssätze für die Weiterleitung von Rundfunksendungen

Mit der BAGFW wurden die nachstehenden Vergütungssätze verhandelt und vereinbart. Die Vergütungssätze gelten für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

1. Vergütungstabellen bis 31.12.2019

In den Vergütungssätzen WR-S 3 werden die Tarifpositionen für stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendhilfe und Behindertenhilfe sowie Müttergenesung und ähnliche Einrichtungen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, folgende Vergütungen vereinbart:

a) Vergütungstabellen vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

I 1) je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
2,65	0,73	0,27

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

I 2) je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,40	0,39	0,14

b) Vergütungstabelle vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

I 1) je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
2,75	0,76	0,28

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

I 2) je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,45	0,40	0,15

Anschlussdosen in Wohnungen / Einheiten sind ab der 11. Wohnung / Einheit lizenzpflichtig. Wenn die Einrichtung durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt wird, ist für Einrichtungen mit mindestens 76 Wohneinheiten / Einheiten keine Vergütung für die Weitersendung an die Anschlussdose in den Wohnungen / Einheiten zu leisten, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird.

c) Die Pauschalsätze leiten sich folgendermaßen her:

In Würdigung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen in Verbindung mit den sozialen Belangen wird in den allgemeinen Vergütungssätzen WR-S 3 ein Gemeinnützigkeitsnachlass in Höhe von 25 % berücksichtigt.

2. Jährliche Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2020

Die unter der Ziffern 1 c dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2020 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2019):

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \quad \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \quad \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \quad \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 2 wird für die Zeit

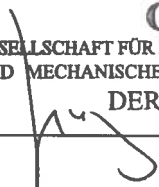
vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.


Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND




(Georg Oeller)



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.





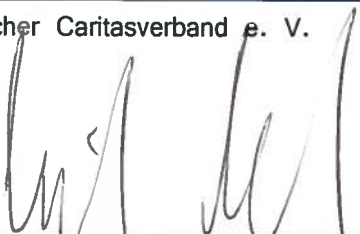
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.





Deutscher Caritasverband e. V.





Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

102

C. Runt

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

E. Lehmann

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Josef Meyer

lee



**Tarifvereinbarung Nr. 3
zum Gesamtvertrag
1510468200**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

1. Vergütungssätze für Konzerte, Einzelveranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben oder Live-Musik-Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird innerhalb der Vergütungssätze

- U-K (Konzertveranstaltungen),
- U-V (Veranstaltungen mit Live-Musik) und
- M-V (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben)

unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für Seniorenveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

2. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 3 wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019


geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Deller)



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.



THH / Wohl

Lothar

Deutscher Caritasverband e. V.

W. M.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

C. Reut

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

E. Ch...

Lothar S...

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.



**Tarifvereinbarung Nr. 4
zum Gesamtvertrag
1510468200**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Vergütungssätze W-T 2

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern der telefonischen Sozialberatung, die von kirchlichen, karitativen und/oder sozialen Einrichtungen geleistet werden, die gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind.

1. Vergütungstabelle

	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	Vierteljährlich	monatlich
je angefangene 30 Amtsleitungen	118,30 EUR	32,53 EUR	11,83 EUR

Der Pauschalsatz leitet sich folgendermaßen her:

In Würdigung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen in Verbindung mit den sozialen Belangen wird in den allgemeinen Vergütungssätzen W-T 2 ein Gemeinnützigkeitsnachlass in Höhe von 25 % berücksichtigt.

2. Jährliche Anpassung der Vergütungen

Die unter der Ziffer 1 dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2018 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2017):

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 4 wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

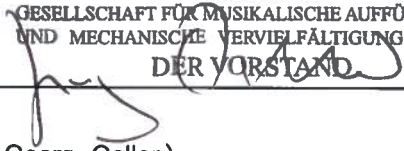
geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

10

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

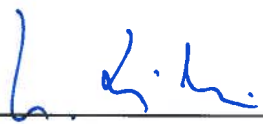


(Georg Oeller)



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.



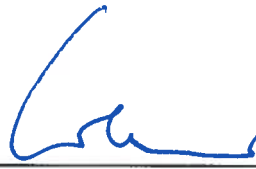


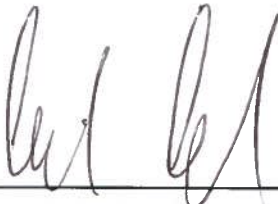
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.






Deutscher Caritasverband e. V.

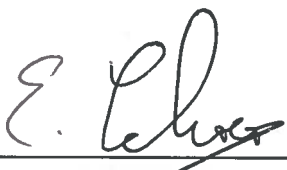




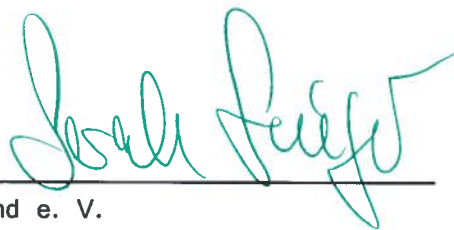
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.



Deutsches Rotes Kreuz e. V.



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.





BAGFW-Rundschreiben

Neuer umfassender Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der BAGFW ab dem 01.01.2017 – für alle Einrichtungen und relevanten Musikknutzungen

Im Dezember 2016 konnte zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein neuer Gesamtvertrag einschließlich 4 Tarifvereinbarungen für alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der BAGFW abgeschlossen werden. (Anlage 1-5).
Der neue Vertrag wird zum 01.01.2017 wirksam.

Die GEMA hatte zuvor alle bestehenden Gesamtverträge mit der BAGFW - betreffend den Bereich Altenhilfe (zuletzt aus 2011) und Müttergenesung (aus 1983) - sowie weitere Gesamtverträge einzelner Spitzenverbände für den Bereich Veranstaltungen zum 31.12.2016 gekündigt.

Auch in der neuen Vertragsstruktur konnte der bekannte „Gemeinnützigkeitsrabatt“ erhalten bleiben, ferner wurden weitere Tarife für die in der Wohlfahrtspflege stattfindenden Nutzungen in die Rabatte einbezogen. Neu ist die Möglichkeit einer Pauschalregelung für Aufenthaltsräume in Einrichtungen pro 100 Plätze.

Der neue Gesamtvertrag wurde unter Berücksichtigung der BAGFW-Positionierung zu rechtlich umstrittenen Sachverhalten (vgl. dazu BAGFW-Rundschreiben vom 29.04.2016 zur öffentlichen Musikwiedergabe) intensiv verhandelt. In der vorliegenden Fassung versteht sich der Gesamtvertrag somit in diesen Teilen als übergangsweise Kompromisslösung und Angebot zugunsten einer rechtssicheren Musikknutzung.

1. Der neue Gesamtvertrag im Überblick

- a) Das neue Vertragswerk löst die bestehenden BAGFW-Gesamtverträge der Altenhilfe und Müttergenesung sowie die Veranstaltungsregelungen einzelner Spitzenverbände ab.
Der neue Gesamtvertrag **erfasst nunmehr alle urheberrechtlich relevanten Musikknutzungen in allen Organisationen und Einrichtungsarten innerhalb der BAGFW**. Er ermöglicht damit auch den bisher nicht explizit erfassten Einrichtungen (z.B. Behindertenhilfe, Jugendhilfe etc.), Sonderkonditionen der BAGFW für ihre urheberrechtlich lizenzpflichtigen Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

- b) Der Gesamtvertrag (Anlage 1) räumt der BAGFW, deren Mitgliedern und diesen angeschlossenen Organisationen einen allgemeinen **20% -igen Gesamtvertragsnachlass ein.**
- c) In der Präambel des Gesamtvertrages erkennt die GEMA die **sozialen Belange** der Organisationen, die gemeinnützig im Sinne des § 52 AO organisiert sind, durch Berücksichtigung **eines zusätzlichen Gemeinnützigkeitsnachlasses** ausdrücklich an, was in den jeweiligen Tarifvereinbarungen dokumentiert ist (Anlagen 2-5). Dieser Gemeinnützigkeitsnachlass beträgt **25 %** (insb. Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen, Weitersendung, Telefonwarteschleifen); für den Bereich Veranstaltungen beträgt er abweichend **15 %**.
- d) Wie geschildert verstehen sich die getroffenen Tarifvereinbarungen für den Bereich der Aufenthaltsräume und Weiterleitung als Übergangvereinbarungen (vgl. Präambel im Gesamtvertrag, Seite 4 Mitte). Die BAGFW hat die Erwartung, dass es bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2019 weitere rechtliche Klärungen geben wird, sei es durch Gerichte oder evtl. auch durch die Schiedsstelle. In diesem Zusammenhang sind auch die Sicherungsklauseln, die im Gesamtvertrag Nr. 9 (4) – (7) formuliert sind, zu sehen.

2. Die Tarifvereinbarungen

erstrecken sich auf

- a) öffentliche Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen / Gemeinschaftsräumen (Tarifvereinbarung Nr. 1)
- b) auf die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Zimmer / Wohneinheiten von Einrichtungen (Tarifvereinbarung Nr. 2)
- c) öffentliche Musikwiedergaben bei Veranstaltungen (Tarifvereinbarung Nr. 3)
- d) Nutzung von Werken der GEMA in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern (telefonische Sozialberatung) (Tarifvereinbarung Nr. 4)

Zu a) öffentliche Musikdarbietungen in Aufenthaltsräumen

Die Tarifvereinbarung Nr. 1 ist vorwiegend relevant in gemeinnützigen Sozialeinrichtungen (stationär und/oder teilstationär), insbesondere in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Müttergenesung und anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen, wenn von vergleichbaren Nutzungstatbeständen auszugehen ist.

Sie sieht statt der bisher erfolgten Einzellizenzierung anhand der bisherigen Tarife M-U, R und FS nunmehr eine **Pauschalvergütung von 128 € pro 100 verfügbaren Plätzen pro Jahr vor, ohne dass es auf die Zahl der Aufenthaltsräume ankommt.** Dies dürfte für die Mehrzahl aller Einrichtungen innerhalb der BAGFW eine deutliche Reduzierung gegenüber der bisher ordnungsgemäß entrichteten Lizenzgebühr bedeuten. Der Gemeinnützigkeitsrabatt von 25 % ist in die Pauschale bereits

eingepreist. Zusätzlich wird hierauf der allgemeine Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt.

Die von der GEMA betreuten Fremdrechte von der VG Wort, VG Media und GVL erhöhen die Rechnungen ggf. entsprechend unter Berücksichtigung des 20 % igen Gesamtvertragsnachlasses.

Hinweis:

Die bisherige Befreiungsregelung für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen mit weniger als 30 Plätzen entfällt leider in zwei Stufen bis 2018 auslaufend.

Achtung:

Steht allerdings fest, dass die Nutzung in kleineren Bereichen oder Aufenthaltsräumen in Einklang mit der jüngeren Rechtsprechung (vgl. BAGFW-Rundschreiben vom 29.04.2016) nicht als öffentlich anzusehen ist, fällt diese Vergütung nicht an.

Zu b) Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in gemeinnützigen stationären Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Müttergenesung und ähnliche Einrichtungen

Die Tarifvereinbarung Nr. 2 (WR-S 3) ist relevant, soweit eine Einrichtung Musik durch eine Verteileranlage an bereit gestellte Fernseher oder auch nur an entsprechende Anschlussdosen in Zimmern/Einheiten weiterleitet.

Dieser Vergütungsteil entspricht bereits seit Jahren der Praxis vorwiegend im Bereich Altenhilfe. Nun sind auch andere Einrichtungsarten innerhalb der BAGFW berechtigt, die Sonderkonditionen anstelle der Normalvergütungssätze in Anspruch zu nehmen. In den genannten Vergütungen der Tarifvereinbarung Nr. 2 ist der Gemeinnützigkeitsnachlass von 25 % ebenfalls bereits eingespäst. Zusätzlich wird hierauf der allgemeine Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt.

Beim Tarif I 2 „Kabelweiterleitung an Anschlussdose“ konnte die von der GEMA geforderte Steigerung der Vergütung auf 1/3 des beabsichtigten Wertes begrenzt werden. Eine moderate Steigerung ist erst für das Jahr 2019 vorgesehen.

Wichtig in dem Zusammenhang:

Die Weiterleitung an Anschlussdosen in Zimmern/Einheiten ist ab der 11. Einheit lizenzpflichtig. Wenn die Einrichtung durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt wird, ist für Einrichtungen mit mindestens 76 Zimmern/Einheiten keine Vergütung für die Weiterleitung zu leisten, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird.

Zu c) Öffentliche Musikwiedergaben bei Veranstaltungen

Aufgrund der Tarifvereinbarung Nr. 3 wird für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung - Achtung: sofern diese nicht ohnehin schon nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG von der Vergütungspflicht befreit sind (siehe Exkurs), - ein Nachlass in Höhe von 15 % auf die relevanten Vergütungssätze (U-K, U-V, M-V) zusätzlich zum allgemeinen Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt. Dies betrifft v.a. Konzerte, Einzelveranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben oder auch Live-Musik-Veranstaltungen.

Darüber hinaus ist es möglich und in Nr. 2 (4) des Gesamtvertrages auch dokumentiert, dass Mitgliedsorganisationen selbst Pauschalvereinbarungen mit der GEMA schließen können, um ggfs. eine Vereinfachung im Anmeldeverfahren zu bewirken. Dies bietet sich z.B. an, wenn regelmäßig eine Vielzahl von vergütungspflichtigen Veranstaltungen bedient werden müssen.

Exkurs:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG sind öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen zustimmungs- und vergütungsfrei, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen,*
- *nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich*
- *kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten*
- *Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein*
- *Künstler tritt ohne Entgelt auf*

Damit sind bereits einige Veranstaltungen der Verbandseinrichtungen vergütungsfrei gestellt. Soweit jedoch bereits ein Merkmal nicht zutreffend ist (oft ist es der Punkt 2), kann diese Regelung nicht mehr beansprucht werden. Dann bleibt es bei der Anmelde- und Vergütungspflicht, für die dann aber die Sonderkonditionen der BAGFW gelten.

Zu d) Nutzung von Werken der GEMA in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern (telefonische Sozialberatung)

In der Tarifvereinbarung Nr. 4 konnte der 25 %-ige Gemeinnützigkeitsnachlass zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass für die Nutzung von Werken des GEMA – Repertoires in Telefonwarteschleifen oder Anrufbeantwortern der telefonischen Sozialberatung, die gemeinnützige Sozialeinrichtungen leisten, vereinbart werden. Es handelt sich um den Tarif W-T2.

3. Laufzeit

Der Gesamtvertrag und die Tarifvereinbarungen Nr. 1- 4 haben eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019. Die Verträge sind in diesem Zeitraum durch die BAGFW zum jeweiligen Jahresende kündbar, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es im Bereich Aufenthaltsräume und Kabelweiterleitung bisher keine gesicherte Rechtsprechung gibt. Sie verlängern sich bei Nichtkündigung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

4. Hinweise im Sinne der Vertragshilfe

Es ist vereinbart, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre jeweiligen Mitgliedsverbände dazu anhalten, Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen, der GEMA zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt, dass die Organisationen verpflichtet sind, ihre Musikdarbietungen **vorher** bei der GEMA anzumelden und dass die erforderliche Einwilligung für die öffentliche Musikdarbietung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen ist (§ 42 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz). Den vertraglichen Verpflichtungen ist fristgemäß nachzukommen.

Im Anschluss an selbst veranstaltete Livedarbietungen haben die Veranstalter Musikfolgen, d.h. eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke, bei der GEMA einzureichen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Verwertungsgesellschaftengesetz). Soweit sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses (Gesamtvertrag Nr. 3).

Wie mit der GEMA vereinbart, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren besteht.

5. Anwendung der Sonderkonditionen ab 01.01.2017 bzw. nächste Fälligkeit bei Neuverträgen

Den Einrichtungen werden vertragsgemäß die neuen Vergütungssätze auf Nachweis ihrer Verbandszugehörigkeit „ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der Einrichtung und der GEMA“ eingeräumt (siehe Nr. 2 (3) des Gesamtvertrages).

Für Einrichtungen, die bereits einen Einzel- bzw. Pauschalvertrag mit der GEMA haben, gelten die neuen Vergütungssätze und Rabatte ab dem 01.01.2017.

Praktische Umsetzung durch die GEMA - Abschluss neuer Lizenzverträge / Kündigung bisheriger Lizenzverträge durch die GEMA

Die GEMA wird im Januar 2017 bestehende Lizenzverträge für die Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen gegenüber den einzelnen Einrichtungen fristgerecht zum jeweiligen Vertragsablauf kündigen und einen neuen Lizenzvertrag nach den neu vereinbarten Vergütungssätzen anbieten. Seitens der einzelnen Einrichtungen muss hier individuell also nichts weiter veranlasst werden.

Aufgrund der einzelvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kann die GEMA bestehende Lizenzverträge für Aufenthaltsräume fristgerecht jedoch frühestens zum 28.02.2017 kündigen. Dies hat zur Auswirkung, dass die Einrichtungen, deren Lizenzvertrag am 01.01.2017 oder am 01.02.2017 fällig

wird, eine Lizenzabrechnung nach den bisherigen (alten) Vergütungssätzen erhalten.

Bitte beachten:

Sofern diese Einrichtungen den Wunsch haben, bereits ab 01.01.2017 oder 01.02.2017 nach den neu vereinbarten Vergütungssätzen zu lizenzieren, z.B. weil die Vergütung niedriger ist, ist die GEMA hierzu auch gerne bereit und würde auf ausdrücklichen Wunsch der Einrichtung einer rückwirkenden Vertragsbeendigung zum 01.01.2017 / 28.02.2017 zustimmen.

6. Neue Organisationsstruktur der GEMA

Seit dem 01.07. 2016 gibt es eine neue Organisation ihres Außendienstes (Lizenzierung öffentlicher Musikwiedergaben). Die bisherigen regionalen Zuständigkeiten der Bezirksdirektionen gibt es nicht mehr.

Alle Anfragen rund um die Lizenzierung können gerichtet werden an das

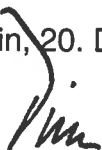
Kundencenter der GEMA
11506 Berlin
kontakt@gema.de
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795

Wir weisen außerdem auf den Online-Service der GEMA hin, über den Anmeldungen von Musiknutzungen und die Einreichung von Musikfolgen erfolgen können (<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/>).

7. Neue BAGFW-Arbeitshilfe in Planung

Die bisherige BAGFW-Arbeitshilfe „Die neuen Gesamtverträge für den Bereich der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media“ (2015) hat sich als echte Praxishilfe erwiesen, ist allerdings nicht mehr aktuell. Eine weiterentwickelte Aktualisierung wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2017 erscheinen.

Berlin, 20. Dezember 2016



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Anlagen

- BAGFW/GEMA-Gesamtvertrag vom 16.12.2016
- Anlagen BAGFW/GEMA-Gesamtvertrag: Tarifvereinbarungen 1- 4
- Die monetären Änderungen im Vergleich 2016 – 2017

Anlage 6 - BAGFW Rundscheiben vom 20.12.2016**Neuer Gesamtvertrag BAGFW/GEMA ab 01.01.2017 –****Die monetären Änderungen im Vergleich 2016 – 2017**

Art der Musiknutzung	Bis 31.12.2016	Neu ab 01.01.2017
Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen (Tarifvereinbarung Nr. 1)		
Anwendungsfeld	Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen / Müttergenesung	Einrichtungen aller Art mit Aufenthaltsräumen (Z.B. Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe)
Bemessungsgrundlage	<p>Staffelung: bis und über 100 qm pro Aufenthaltsraum / Monat</p> <p><u>Pro Monat:</u> Tonträger: 5,01 € Hörfunk: 2,21 € Fernseher: 5,35 € 12,57 €</p> <p><u>Pro Jahr:</u> 125,70 <u>pro AR</u> (mit allen o.g. Medien)</p> <p>darin 25 % Gemeinnützigkeitsrabatt berücksichtigt (Altenhilfe, bei Müttergenesung nur 15 %)</p> <p>zzgl. Fremdrechte* abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	<p><u>Staffelung nach Bewohnerplätzen</u> pro Monat (unabhängig von Anzahl Aufenthaltsräume)</p> <p><u>Pro Monat:</u> Bis 100 Plätze: 1 x 12,80 € Je weitere 100 Plätze: 12,80 €</p> <p><u>Pro Jahr:</u> 128 € Ab 2019 130 € <u>für alle Aufenthaltsräume, unabhängig von deren Zahl</u></p> <p>darin 25 % Gemeinnützigkeitsrabatt berücksichtigt</p> <p>zzgl. Fremdrechte* abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>

		<p>Die Gesamtvergütung für die Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen stellt sich dadurch wie folgt dar:</p> <table> <tr> <td>GEMA</td> <td>128,00 €</td> </tr> <tr> <td>26 % GVL</td> <td>33,28 €</td> </tr> <tr> <td>20 % VG Wort</td> <td>25,60 €</td> </tr> <tr> <td><u>25 % VG Media</u></td> <td><u>32,00 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>218,88 €</td> </tr> </table> <p>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass <u>43,78 €</u></p> <p>Nettovergütung 175,10 € je 100 Plätze</p>	GEMA	128,00 €	26 % GVL	33,28 €	20 % VG Wort	25,60 €	<u>25 % VG Media</u>	<u>32,00 €</u>		218,88 €
GEMA	128,00 €											
26 % GVL	33,28 €											
20 % VG Wort	25,60 €											
<u>25 % VG Media</u>	<u>32,00 €</u>											
	218,88 €											
Weitere Regelungen	30 % Nachlass auf Tonträger bei Nutzung aller 3 Geräte	Regelung entfällt										
	Einrichtungen unter 30 Plätzen sind vergütungsfrei	<p>30-Platzregelung entfällt auslaufend:</p> <p>Für 2017 ist für Sozialeinrichtungen mit bis zu 30 Plätzen eine um 2/3 reduzierte und in 2018 eine um 1/3 reduzierte Vergütung zu entrichten.</p>										

Weiterwendung von Musik durch Verteileranlagen, z.B. Kabel (Tarifvereinbarung Nr. 2)		
	Bis 31.12. 2016	Neu ab 01.01.2017
Einrichtung stellt Empfangsgeräte zur Verfügung	<p>3,40 € je Zimmer abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt <u>2,55 €</u></p> <p>zzgl. Fremdrechte*,(hier VG Wort, GVL, VG Media) abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	<p><u>01.01.2017 bis 31.12.2018</u></p> <p>3,55 € je verfügbarem Zimmer abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt <u>2,65 €</u> (abgerundet)</p> <p><u>01.01.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>3,67 € je verfügbarem Zimmer <u>2,75 €</u> nach 25 % Abzug</p> <p>zzgl. Fremdrechte*,(hier VG Wort, GVL, VG Media) abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>
Weiterwendung nur an Anschlussmöglichkeiten	<p>1,80 € je Zimmer abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt <u>1,35 €</u></p> <p>zzgl. Fremdrechte*,(hier VG VG Media) abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>	<p><u>01.01.2017 bis 31.12.2018</u></p> <p>1,85 € je verfügbarem Zimmer abzgl. 25% Gemeinnützigkeitsrabatt abgerundet <u>1,40 €</u> + 1,13 € VG Media gemäß BAGFW /VG Media- <u>Gesamtvertrag (1,50 € - 25 %)</u> <u>2,53 €</u></p> <p><u>01.01.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>1,95 € je verfügbarem Zimmer <u>1,45 €</u> nach 25 % abgerundet zzgl. Fremdrechte*,(hier VG Media)</p> <p><u>abzgl. 20 %</u> <u>Gesamtvertragsnachlass</u></p>

Veranstaltungen (Tarifvereinbarung Nr. 3)		
	Bis 31.12. 2016	Neu ab 01.01.2017
	<p>BAGFW-Gesamtvertrag nur für Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen</p> <p>33 1/3 % Gemeinnützigkeitsnachlass</p> <p>+ 20% Gesamtvertragsnachlass</p>	<p>BAGFW-Gesamtvertrag neu für alle Einrichtungsarten:</p> <p>15 % Nachlass für Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen (<u>Soziale Zweckbestimmung</u>)</p> <p>auf die relevanten Tarife</p> <p>U-K (Konzertveranstaltungen) U-V (Veranstaltungen mit Live-Musik) M-V (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben)</p> <p>zzgl. Fremdrechte * (hier GVL) abzgl. 20% Gesamtvertragsnachlass</p>
	<p>Gesamtverträge AWO und dem DRK</p>	<p>entfallen</p>

Telefonwarteschleife telefonische Sozialberatung (Tarifvereinbarung Nr. 4)

	<p>Keine explizite Regelung, ggfs. 20% allgemeiner Gesamtvertragsnachlass auf die Normaltarife aus den bis zum 31.12.2016 bestehenden Gesamtverträgen.</p> <p><u>d.h.</u></p> <p>155,20 € p.a. je angefangene 30 Amtsleitungen</p> <p>abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass aus BAGFW-Gesamtvertrag Altenhilfe bzw. Gesamtverträge einzelner Spitzenverbände</p>	<p>118,30 € p.a. je angefangene 30 Amtsleitungen</p> <p>darin 25 % Gemeinnützigkeitsrabatt berücksichtigt.</p> <p>zzgl. Fremdrechte*, (hier GVL) abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass</p>
--	---	---

GESAMTVERTRAG

zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maren Ruhfus und Markus Runde, Lennéstraße 5, 10785 Berlin,

- nachstehend „VG Media“ genannt -

und

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

zusammengeschlossen in der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)**, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin,

- nachstehend „Verbände der BAGFW“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit den in der **Anlage A** aufgeführten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen (Stand Dezember 2014, jeweils aktuell abrufbar unter www.vgmedia.de) sind der VG Media unter anderem abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte dieser Unternehmen für die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken durch Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Zimmern/Einheiten i.S. von §§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG zur Wahrnehmung übertragen worden. Außerdem sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen gemäß aus §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG für den Empfang terrestrisch oder satellitär ausgestrahlter

Programmsignale und die Aufbereitung und (Kabel-)Weiterleitung der Programme an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten zur Wahrnehmung übertragen worden.

2. Die Verbände der BAGFW vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen Mitgliedsverbände und -organisationen und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.
3. „Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind die Verbände der BAGFW sowie deren Mitglieder und Untergliederungen unabhängig von der Rechtsform, z. B. Landes-, Bezirks- und Kreisverbände, Ortsvereine, Tochtergesellschaften, Einrichtungen soweit es sich um Träger von Senioren-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen handelt.
4. „Heimzimmer/Einheiten“ im Sinne dieses Vertrages sind Zimmer, Appartements, Wohnungen und sonstige Unterkünfte in Einrichtungen von Mitgliedern.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die VG Media wird den Mitgliedern durch Abschluss von Lizenzverträgen alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte einräumen, um Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media
 - a) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG) und durch Zuführung der Programmsignale an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten öffentlich wiederzugeben (§§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG) und/oder
 - b) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG)
2. Die GEMA ist aufgrund einer mit der VG Media abgeschlossenen Inkassovereinbarung berechtigt, den Mitgliedern die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die VG Media behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.

§ 3

Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte und die öffentliche Wiedergabe an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten gemäß § 2 Ziffer 1 lit. a) beträgt netto 8,00 Euro pro Jahr und Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung netto € 6,40 pro Jahr und Zimmer/Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % beträgt.

Senioren- und Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass die Vergütung netto € 4,80 pro Jahr und Zimmer/Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % beträgt.

2. Die Vergütung für die Rechteeinräumung im Rahmen der Weitersendung gem. § 2 Ziffer 1 lit. b) beträgt netto € 1,50 je Heimzimmer/Einheit pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung netto € 1,20 je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit für Rundfunkempfangsgeräte und Jahr zzgl. derzeit 7% USt beträgt.

Senioren- und Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass sich für diese Einrichtungen ein Vergütungssatz in Höhe von € 0,90 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % pro Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit und Jahr ergibt.

3. Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig schriftlich nachweist. Die Beweislast trägt das Mitglied.

Eine Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, wenn und soweit das Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage B schriftlich bestätigt, keine Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zu nutzen. Gleiches gilt, wenn ein kabelversorgtes Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage C schriftlich bestätigt, dass es von einem der Kabelnetzbetreiber Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland versorgt wird. Aktuell ist bei einer Versorgung durch diese Kabelnetzbetreiber die Vergütung gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b) bereits abgegolten. VG Media verpflichtet sich, der BAGFW jegliche Veränderung (auch Erweiterung der betreffenden Kabelunternehmen) anzuzeigen.

Einrichtungen mit bis zu 10 Heimzimmern/Einheiten unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b. Darüber hinaus ist es den Mitgliedern unbenommen, die persönliche Verbundenheit aller Bewohner im jeweiligen Einzelfall gegenüber der VG Media nachzuweisen. Die VG Media wird bei Erbringung eines geeigneten Nachweises von einer Lizenzierung absehen. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die VG Media wird auf Nachfrage eines Mitglieds und im Austausch mit der BAGFW die geeigneten Kriterien abstimmen.

4. Die VG Media weist darauf hin, dass der mit dem Inkasso beauftragte Außendienst der GEMA stichprobenartige Kontrollen der vorgenannten Sachverhalte vornimmt.
5. Die Vergütungssätze gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 werden nur den Mitgliedern gewährt,
 - a) die für jede ihrer Betriebsstätten eine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsverbände begründet haben,
 - b) die einen Lizenzvertrag über die vertragsgegenständlichen Rechte mit der GEMA als Inkassobeauftragte der VG Media oder mit der VG Media selbst unterhalten oder abschließen und während der gesamten Vertragsdauer alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig und fristgerecht erfüllen.
6. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, ab der nächsten Fälligkeit den tariflichen Normalvergütungssatz zu fordern.
7. Wird der VG Media der Eintritt eines (Neu)-Mitgliedes gemeldet, so gewährt die VG Media diesem Mitglied ab der nächsten Fälligkeit des Lizenzvertrages den Gesamtvertragsnachlass.
8. Wird der VG Media der Austritt eines Mitgliedes aus dem Mitgliedsverband mitgeteilt, so erhebt die VG Media ab der nächsten Fälligkeit der Vergütung vom ehemaligen Mitglied den Normalvergütungssatz des jeweils gültigen Tarifs ohne Gewährung eines Gesamtvertragsnachlasses.
9. Soweit einem Mitglied die vertragsgegenständlichen Rechte von der GEMA eingeräumt werden, gelten die Vergütungsregeln und Vergünstigungen nach diesem Vertrag entsprechend.
10. Räumt die VG Media einem anderen Verband als der BAGFW oder einem Mitglied günstigere Vertragsbedingungen ein, als sich aus diesem Vertrag und den dazu geschlossenen Einzelverträgen ergeben, kann die BAGFW eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen. Die VG Media wird der BAGFW entsprechende Veränderungen unverzüglich mitteilen.

§ 4

Vertragshilfe

Die Verbände der BAGFW leisten der VG Media nach Maßgabe des § 8 Ziffer 4 Vertragshilfe:

1. Die Verbände der BAGFW werden die VG Media durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
2. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, ihre Mitgliedsverbände anzuhalten, der VG Media ein aktuelles Verzeichnis mit den genauen Anschriften derjenigen Mitglieder (Senioren-, Alten-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen) zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

Die VG Media leitet die o.g. Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Inkassos an die GEMA weiter.

3. Die Verbände der BAGFW werden ihre Mitglieder im Anwendungsbereich dieses Vertrages unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung über den Abschluss des Gesamtvertrags mit der VG Media schriftlich oder per E-Mail und durch gut sichtbare Informationen an geeigneter Stelle auf den Internetseiten der Verbände des BAGFW informieren. Die Verbände der BAGFW und die VG Media stimmen vor Versendung den Inhalt des Schreibens ab, das insbesondere folgenden Inhalt haben soll:
 - a) Allgemeinverständliche Erläuterungen zu Voraussetzungen und Umfang der Vergütungspflicht. Die VG Media wird hierzu auf Anforderung entsprechende Materialien (Flyer, FAQ usw.) zuliefern.
 - b) Erläuterungen zu dem Vertragsschluss und den Abrechnungsmodalitäten über die GEMA.
 - c) Hinweis darauf, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.
4. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, der VG Media jeweils ein Exemplar ihrer - nicht rein verbandsinternen - Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemittellungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos in gedruckter und in elektronischer Form (PDF) zur Verfügung zu stellen. Soweit diese VG Media-

relevanten Themen lediglich Bestandteil einer Veröffentlichung sind, gilt dies bezogen auf den Auszug entsprechend.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und/oder der GEMA und Mitgliedern wird die VG Media zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den jeweils zuständigen Landesverband des Verbandes der BAGFW benachrichtigen, damit dieser sich mit den Mitgliedern in Verbindung setzen kann. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Benachrichtigung eine Einigung nicht zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 6

Rechte für die Vergangenheit

VG Media wird gegenüber Mitgliedern, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben, weiterhin keine Ansprüche auf Basis der §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20, 20b UrhG für den Zeitraum vor dem 01.01.2010 geltend machen und stellt diese Mitglieder ggf. auch von solchen Ansprüchen der in Anlage A genannten Wahrnehmungsberechtigten frei.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 8

Schlussbestimmungen


1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.
4. VG Media erstattet Mitgliedern Zahlungen unabhängig von einem erklärten Zahlungsvorbehalt zurück, sofern aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen in

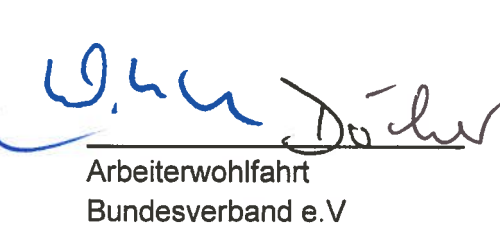
Rechtsstreitigkeiten zwischen der VG Media einerseits und Mitgliedern oder anderen Unternehmen in vergleichbaren Konstellationen andererseits oder aufgrund eines Nachweises des Rechteerwerbs feststeht, dass den Mitgliedern die vertragsgegenständlichen Rechte bereits anderweitig, etwa durch Kabelnetzbetreiber wirksam eingeräumt worden sind.

VG Media erstattet Mitgliedern Zahlungen unabhängig von einem erklärten Zahlungsvorbehalt ebenfalls zurück, wenn eine gerichtliche Überprüfung des Tarifs der VG Media im Hinblick auf die Rechte unter § 2 Nr. 1 lit. b) dessen Rechtswidrigkeit und/oder Unanwendbarkeit rechtskräftig bestätigt hat.

5. Gerichtsstand ist Berlin.

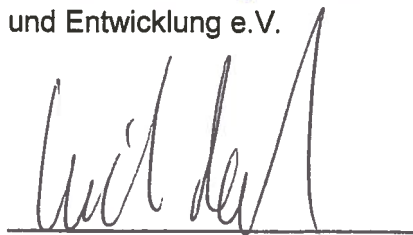
Berlin, den 03.12.2014



VG Media GmbH



Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.


Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.


Deutscher Caritasverband e.V.


Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.


Deutsches Rotes Kreuz e.V.


Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e.V.

Anlage A: Liste der wahrnehmungsberechtigten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen

Anlage B: Erklärung gemäß § 3 Ziffer 3: Bestätigung über die technische Unterdrückung der Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe von

Rundfunkprogrammen der privaten Sendeunternehmen

Anlage C: Erklärung gemäß § 3 Ziffer 3: Bestätigung über die Kabelversorgung mit TV- und Hörfunkprogrammen durch Kabel Deutschland, Unitymedia oder Kabel BW

Anlage A

VG Media Wahrnehmungsberechtigte: Senioren- und Pflegeheime

Fernsehprogramme

01.	1-2-3.tv	1-2-3.tv GmbH
02.	Al Jazeera	Aljazeera Satellite Network
03.	Bibel TV	Bibel TV Stiftung GmbH
04.	Bloomberg Television	Bloomberg L.P.
05.	bw family.tv	bw family.tv GmbH & Co. KG
06.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
07.	CNBC Europe (GB)	CNBC Europe
08.	CNN International	Turner Broadcasting System Ltd
09.	Collection	Passion TV GmbH
10.	DELUXE Music	DELUXE Television GmbH
11.	Deutsches Musik Fernsehen	Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG
12.	Deutsches Wetter Fernsehen	Wetter Fernsehen - Meteos GmbH
13.	Disney Channel	The Walt Disney Company (Germany) GmbH
14.	DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
15.	Dresden Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
16.	euronews	Euronews S.A.
17.	Eurosport	Eurosport S.A.
18.	Folx music television (SI)	Folx TV d.o.o.
19.	FRANCE 24	FRANCE 24
20.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
21.	HOPE Channel	Stimme der Hoffnung e. V.
22.	HSE24	Home Shopping Europe GmbH
23.	HSE24 EXTRA	Home Shopping Europe GmbH
24.	HSE24 TREND	Home Shopping Europe GmbH
25.	kabel eins	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
26.	L-TV	L-TV Landesfernsehen GmbH
27.	Leipzig Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
28.	LUXE.TV (L)	Opuntia S.A.
29.	Mediashop	Schneider Holding Wirtschaftsprüfungs Gesellschaft mbH
30.	N24	WeltN24 GmbH
31.	NET5 (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
32.	nickelodeon	MTV Networks Europe (Partnership), USA
33.	NRW TV	NRW.TV Fernsehen aus Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG
34.	n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH
35.	ProSieben	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
36.	ProSieben Maxx	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
37.	PULS 4 (A)	PULS CITY TV GmbH
38.	QVC	QVC Deutschland Inc. & Co. KG
39.	rheinmaintv	Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
40.	RNF	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
41.	RTL II	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
42.	RTL Nitro	RTL Television GmbH
43.	RTL Television	RTL Television GmbH

44.	SACHSEN FERNSEHEN	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
45.	SAT.1	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
46.	SAT.1 Gold	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
47.	SBS6 (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
48.	sixx	Sixx GmbH
49.	sonnenklar.TV	Euvia Travel GmbH
50.	SPORT1	SPORT1 GmbH
51.	SUPER RTL	RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
52.	TELE 5	TM-TV GmbH
53.	TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
54.	TV2 (H)	MTM-SBS Television Zrt. Company
55.	tv.berlin	Berlin 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG
56.	Veronica (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
57.	VIVA	VIVA Media GmbH
58.	VOX	Vox Television GmbH

Hörfunkprogramme

01.	104.6 RTL Radio	RTL Radio Center Berlin GmbH
02.	89.0 RTL	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
03.	89.2 Radio Potsdam	Brandenburger Lokalradio GmbH
04.	917xfm	alster radio GmbH & Co. KG
05.	94,3 rs2	Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
06.	94,5 Radio Cottbus	Lokal-Radio Cottbus GmbH
07.	98.8 KISS FM	KISS FM Radio GmbH & Co. KG
08.	98.2 RADIO PARADISO	Radio Paradiso GmbH & Co. KG
09.	99.3 Radio Frankfurt/Oder	Brandenburger Lokalradio GmbH
10.	alsterradio rock'n pop	alster radio GmbH & Co. KG
11.	AlternativeFM	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
12.	Antenne Bad Kreuznach	Antenne Bad Kreuznach GmbH
13.	ANTENNE BAYERN	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
14.	Antenne Frankfurt 95.1	Frankfurt Business Radio GmbH & Co. Betriebs KG
15.	Antenne Kaiserslautern	Antenne Kaiserslautern GmbH
16.	ANTENNE KOBLENZ	ANTENNE KOBLENZ GmbH
17.	Antenne Landau	Antenne Lokalradios Pfalz GmbH
18.	ANTENNE MV	Antenne Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG
19.	Antenne Niedersachsen	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
20.	Antenne Pfalz	Antenne Lokalradios Pfalz GmbH
21.	ANTENNE THÜRINGEN	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
22.	BB RADIO	BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
23.	BERLINER RUNDFUNK 91.4	Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
24.	bigFM Der neue Beat	bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
25.	bigFM Hot Music Radio	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
26.	CityRadio Trier	CityRadio Trier GmbH
27.	delta radio	delta radio GmbH & Co. KG
28.	detektor.fm (Webradio)	BEBE Medien GmbH
29.	die neue welle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
30.	ENERGY Bremen	PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
31.	ENERGY München	Radio 93,3 MHz München GmbH
32.	ENERGY Sachsen	Netzwerk Programmanbietersgesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
33.	ERF Radio	ERF Medien e.V.
34.	ffn comedy	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
35.	HAMBURG ZWEI	Radio 95.0 GmbH & Co. KG
36.	harmony.fm	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
37.	HIT RADIO FFH	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
38.	Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
39.	HITRADIO RTL	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
40.	HOPE Channel	Stimme der Hoffnung e. V.
41.	HörbuchFM (Webradio)	Sebastian Hensel (socialmeta)
42.	JAM FM	Skyline Medien GmbH
43.	Jazz Radio 101,9	New JazzRadio GmbH
44.	Klassik Radio	Klassik Radio GmbH & Co. KG
45.	LandesWelle Thüringen	LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
46.	METROPOL FM	Metropol FM GmbH & Co. KG

47.	Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern	Privatradio Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studio Betriebs KG
48.	PEPPERMINT fm	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
49.	planet radio	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
50.	R.SA	LFS Landesfunk Sachsen GmbH
51.	R.SH Radio Schleswig-Holstein	REGIOCAST GmbH & Co. KG
52.	RADIO 21	NiedersachsenRock 21 GmbH & Co. KG
53.	radio B2	radio B2 GmbH
54.	RADIO BOB!	RADIO BOB GmbH & Co. KG
55.	Radio Brocken	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
56.	Radio Chemnitz	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
57.	Radio Dresden	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
58.	Radio Erzgebirge	Erzgebirge Rundfunkgesellschaft mbH & Co. KG
59.	radio ffn	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
60.	RADIO HANNOVER 87.6	KMWS-Hannover GmbH & Co. KG
61.	Radio Homburg	Radio Homburg GmbH
62.	Radio Horeb	Internationale christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.
63.	Radio Idar-Oberstein	Radio Idar-Oberstein Rundfunk GmbH
64.	Radio Lausitz	Radio Görlitz GmbH & Co. Studiobetriebs KG
65.	Radio Leipzig	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
66.	Radio Merzig	Radio Merzig GmbH
67.	Radio Neunkirchen	Radio Neunkirchen GmbH
68.	Radio Nienburg Mittelweser	Radio Nienburg Mittelweser GmbH
69.	Radio NORA	NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
70.	Radio Osnabrück	teutoRADIO Osnabrück GmbH
71.	Radio Paloma	UNITCOM GmbH
72.	Radio Pirmasens	Antenne Südwestpfalz GmbH
73.	RADIO PSR	Privater Sächsischer Rundfunk GmbH
74.	RADIO REGENBOGEN	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
75.	Radio Saarbrücken	Funkhaus Saar GmbH
76.	RADIO SALÜ	RADIO SALÜ - Euro-Radio Saar GmbH
77.	radio SAW	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
78.	radio sunshine live	RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG
79.	Radio TEDDY	Radio TEDDY GmbH & Co. KG
80.	Radio Ton Heilbronn/Franken	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
81.	Radio Ton Neckaralb	Lokalradio Services GmbH & Co. KG
82.	Radio Ton Ostwürttemberg	Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
83.	radio TOP 40	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
84.	Radio Wittlich	Radio Wittlich Rundfunk GmbH
85.	Radio Zwickau	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
86.	Radio/Tele FFH (Webradios)	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
87.	Radio38	Radio 38 GmbH & Co. KG
88.	RauteMusik.FM	RauteMusik GmbH
89.	RHH-Radio Hamburg	Radio Hamburg GmbH & Co. KG
90.	ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH & Co. KG
91.	ROCK ANTENNE Erding, Freising, Ebersberg	ROCK ANTENNE Lokalradio GmbH & Co. KG
92.	ROCKLAND RADIO	Radio RocklandPfalz GmbH & Co. KG

93.	ROCKLAND SACHSEN-ANHALT	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
94.	RPR1.	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
95.	RTL RADIO	CLT-UFA société anonyme
96.	saw-musikwelt (Webradios)	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
97.	SILVACAST Webradios	SILVACAST GmbH
98.	Spreeradio 105,5	RTL Radio Center Berlin GmbH
99.	STAR FM Berlin	Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG
100.	STAR FM NÜRNBERG	STAR FM NÜRNBERG GmbH & Co. KG
101.	VOGTLAND RADIO	VOGTLAND RADIO Rundfunkgesellschaft mbH u. Co. Studiobetriebs KG

Anlage 3



GEMA Bezirksdirektion:

Adresse:

PLZ Ort:

Bestätigung über die technische Unterdrückung der Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Rundfunkprogrammen der privaten Sendeunternehmen

Kundennummer:

Firmenname:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. / Fax:

Anzahl der TV-Geräte (Monitore):

Anzahl der Hörfunkgeräte:

Betriebsbeginn / Neueröffnung:

(Bitte Datum der (Neu-)Eröffnung eintragen)

Hiermit bestätigte ich für den/die oben stehenden Betrieb(e), dass seit dem _____ (Datum) **keine** Rundfunkprogramme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen (siehe vollständige Liste unter www.vgmedia.de) in der/den Betriebsstätte(n) weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben werden.

Eine dazu notwendige technische Veränderung der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte, die eine Weitersendung und/oder öffentliche Wiedergabe der Rundfunkprogramme der privaten Sendeunternehmen nachweislich dauerhaft verhindert, wurde durchgeführt.

Bis zum Zeitpunkt der Umrüstung der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte wird die GEMA die Nutzung der Rechte anteilig einmalig ab dem _____ (Datum) rückwirkend in Rechnung stellen.

Sollten erneut Änderungen an der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte vorgenommen werden, die eine Nutzung der Rundfunkprogramme der privaten Sendeunternehmen ermöglicht, ist dies der GEMA umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

Die GEMA behält sich vor, **stichprobenartig Kontrollen** vorzunehmen / vornehmen zu lassen.

Jede widerrechtliche Nutzung von Rundfunkprogrammen wird die Gema mit Nachdruck verfolgen und gegebenenfalls zur Anzeige bringen. Aus Urheberrechtsverletzungen resultierende Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden konsequent verfolgt und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Stempel

Unterschrift Inhaber bzw. vertretungsberechtigte Person

GEMA-Bestätigung

Anlage C



GEMA Bezirksdirektion:

Adresse:

PLZ Ort:

**Bestätigung
über die Kabelversorgung mit TV- und Hörfunkprogrammen
durch Kabel Deutschland, Unitymedia oder Kabel BW**

Kundennummer:

Firmenname:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. / Fax:

Anzahl der TV-Geräte (Monitore):

Anzahl der Hörfunkgeräte:

Betriebsbeginn / Neueröffnung:

(Bitte Datum der (Neu-)Eröffnung eintragen)

Hiermit bestätigte ich für den/die oben stehenden Betrieb(e), dass diese(r) seit dem _____ (Datum) von dem Kabelnetzbetreiber

- Kabel Deutschland
- Unitymedia
- Kabel BW

(zutreffendes bitte ankreuzen)

mit TV- und Hörfunkprogrammen versorgt wird.

Die GEMA behält sich vor, **stichprobenartig Kontrollen** vorzunehmen / vornehmen zu lassen.

Jede widerrechtliche Nutzung von Rundfunkprogrammen wird die Gema mit Nachdruck verfolgen und gegebenenfalls zur Anzeige bringen. Aus Urheberrechtsverletzungen resultierende Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden konsequent verfolgt und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Stempel

Unterschrift Inhaber bzw. vertretungsberechtigte Person

GEMA-Bestätigung

Ho



BAGFW-Rundschreiben

Aktueller Gesamtvertrag zwischen VG Media und BAGFW für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen – gültig ab 01.01.2015

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) e.V. hält seit dem 01.01.2010 einen Gesamtvertrag mit der VG Media, der am 31.12.2014 ausläuft. Der Gesamtvertrag wurde für Einrichtungen der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben einen Anschlussvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2015 verhandelt. Der unterzeichnete Gesamtvertrag liegt dem Schreiben als **Anlage** bei.

Über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesamtvertrag soll im Folgenden kurz informiert werden:

1. VG Media / Nutzungsarten

Die VG Media nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 150 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen (siehe auch <https://www.vg-media.de/de/alle-wahrnehmungsberechtigte.html>) - z.B. die Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. - wahr; vgl. Anlage A zum Gesamtvertrag.

Auf dieser Grundlage beansprucht sie eine Vergütung für die Weitersendung von Programmsignalen zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die Öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

Im Gesamtvertrag sind für diese beiden Nutzungsarten weiterhin Sonderkonditionen vereinbart:

- 1.) Weiterleitung in Einrichtungszimmer *mit* von der Einrichtung bereitgestellten Empfangsgeräten
- 2.) Weiterleitung in Einrichtungszimmer *ohne* Bereitstellung von Empfangsgeräten

Die Vergütungsansprüche sind dabei separat von etwaigen Ansprüchen weiterer Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, zu betrachten, welche zusätzlich die Rechte

an ausgestrahlten Sendungsinhalten (Musikwerke) wahrnimmt. Bezüglich der Sonderkonditionen hierfür verweisen wir auf den gültigen BAGFW Gesamtvertrag mit der GEMA vom 13.12.2010.

2. Änderungen ab 01.01.2015 Vergünstigungen

Gegenüber dem bestehenden Gesamtvertrag konnten einige Vergünstigen für die Einrichtungen verhandelt werden. Der neue Gesamtvertrag trägt den Besonderheiten der gemeinnützigen Altenhilfe gegenüber anderen Lizenz-Nutzern (z.B. der Wohnungswirtschaft, Hotels, Krankenhäusern etc.) nun bereits etwas mehr Rechnung. Für die Verhandlungsargumentation konnten hierbei u.a. auch Aspekte aus der zwischenzeitlich erfolgten europäischen Rechtsprechung herangezogen werden, wenngleich eine (abschließende) höchstrichterliche Entscheidung für den Sektor Altenhilfe aktuell nicht absehbar ist.

Mit Blick auf die gewünschte Rechtssicherheit für die Einrichtungen, sehen wir in dem getätigten Gesamtvertragsabschluss einen Verhandlungserfolg. Die BAGFW bzw. die Spitzenverbände verfolgen die Thematik jedoch auch während der neuen Vertragslaufzeit fortlaufend weiter und setzen sich weiterhin für die Interessen der Einrichtungen ein.

a) Tarifhöhe – Reduzierung (§ 3 Ziffern 1 und 2)

Im bis 31.12.2014 gültigen Gesamtvertrag wurde seinerzeit eine Indexklausel verankert, die für den künftigen Vertragszeitraum eine Anpassung des Tarifes an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindex ermöglicht hätte. Dies hätte für sich genommen zu einer Tarifierhöhung geführt, konnte aber abgewendet werden. Im Gegenteil wurde eine Tarifiereduzierung für beide Nutzungsarten bewirkt:

Die Vergütung für die Weitersendung an bereitgestellte Empfangsgeräte berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 8,00 €	(vorher:9,67 €)
- 20 % Gesamtvertragsnachlass	= 6,40 €	(vorher:7,74 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass" auf reduzierten Tarif	= 4,80 €	(vorher:5,80 €)

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät und Jahr.

Die Vergütung für die "reine" Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten (ohne Bereitstellung von Empfangsgeräten) Rundfunkempfangsgeräte berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 1,50 €	(vorher: 1,80 €)
- 20 % Gesamtvertragsrabatt	= 1,20 €	(vorher: 1,44 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass" auf reduzierten Tarif	= 0,90 €	(vorher: 1,08 €)

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit und Jahr.

* Den "Gemeinnützigkeitsnachlass" erhalten Einrichtungen, die nachweislich im Sinne von § 52 AO organisiert sind.

** Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig nachweist. Die Nachweispflicht trifft das Mitglied.

b) Wegfall Indexklausel (§ 7)

Auf eine Indexklausel zur Tarifierfassung an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindex für die nächste Vertragslaufzeit ab 01.01.2019 wurde verzichtet.

c) Wegfall Vergütungspflicht bei Nachweis der Nicht-Nutzung (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte eine Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn und soweit das Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage B des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, keine Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zu nutzen.

d) Tarif Anschlussmöglichkeit: Wegfall Vergütungspflicht bei Kabelversorgung durch bestimmte Kabelnetzbetreiber (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte ebenfalls die vertragliche Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn ein kabelversorgtes Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage C des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, dass es von einem der Kabelnetzbetreiber **Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland** versorgt wird. Die Vergütung ist dann bereits abgegolten. Der BAGFW ist jegliche Veränderung (auch Erweiterung der betreffenden Kabelunternehmen) durch die VG Media anzuzeigen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

e) Tarif Anschlussmöglichkeit: Vergütung erst für Einrichtungen mit > als 11. Wohneinheiten

Hier konnte neu aufgenommen werden:

„Einrichtungen mit bis zu 10 Heimzimmern/Einheiten unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b. Darüber hinaus ist es den Mitgliedern unbenommen, die persönliche Verbundenheit aller Bewohner im jeweiligen Einzelfall gegenüber der VG Media nachzuweisen. Die VG Media wird bei Erbringung eines geeigneten Nachweises von einer Lizenzierung absehen. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die VG Media wird auf Nachfrage eines Mitglieds und im Austausch mit der BAGFW die geeigneten Kriterien abstimmen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

f) Meistbegünstigungsklausel (§ 3 Ziffer 9)

Neu ist auch die Regelung, wonach die VG Media der BAGFW günstigere Konditionen einräumen muss, soweit einem anderen Verband als der BAGFW oder einem Mitglied diese gewährt werden.

g) Erweiterung der Rückerstattungsklausel ohne Zahlungsvorbehalt der einzelnen Einrichtungen (§ 8 Ziffer 4)

Mit Blick auf die bis dato nicht abschließend geklärte Rechtslage für Altenhilfeeinrichtungen konnte die Rückerstattungspflicht der VG Media auf 2 Konstellationen erweitert werden:

- bei Nachweis des anderweitigen Rechterwerb, z.B. durch Kabelnetzbetreiber (vgl. oben unter 2 d) und
- soweit rechtskräftig die Rechtswidrigkeit und/oder Unanwendbarkeit des Tarifs „Anschlussmöglichkeiten ohne Empfangsgeräte“ bestätigt wurde.

Ein Zahlungsvorbehalt muss hierfür von den einzelnen Einrichtungen nicht erklärt werden.

3. Sonstige Vertragsinhalte / Vertragshilfe durch die Mitglieder der Spitzenverbände: Adresssammlung

a) Laufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen.

b) Vertragshilfe (§ 4)

Der Gesamtvertrag sieht vor, dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der VG Media Verzeichnisse mit den Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

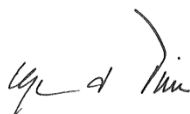
Dementsprechend richten wir hiermit die Bitte an die Spitzenverbände, Ihre Mitgliedsverbände jeweils zur Sammlung der Anschriften anzuhalten.

Soweit die Einrichtungen für die vertragsgegenständlichen Nutzungsarten bereits wirksam mit entsprechenden Einzelverträgen bei der VG Media bzw. GEMA erfasst sind, bedarf es keiner erneuten Adressübermittlung. Die Einzelverträge werden dann automatisch an die neuen Gesamtvertragskonditionen angepasst. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich die Prüfung des Datenbestandes auf Aktualität und bitten darum, bis dato nicht erfasste, aber lizenzpflichtige Einrichtungen für die Anwendung des Gesamtvertrages anzumelden.

Die VG Media leitet die o.g. Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Inkassos an die GEMA weiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.

Berlin, 18.12.2014



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer